

Schulpflicht

Handreichung zum Umgang
mit Schulpflichtverletzungen

Inhalt

Vorwort

A Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen

B Verfahren für allgemeinbildende Schulen

1. Checkliste Vorstellung, Anmeldung und verpflichtende Sprachförderung
2. Checkliste anhaltende Schulpflichtverletzungen (allgemeinbildende Schulen)
3. Formblätter
 - F 1: Informationsschreiben an Eltern
 - F 2: Dokumentation der anhaltenden Schulpflichtverletzung und der Verletzung der Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 28 a – mit Fehlzeitenkalender
 - F 3: Verletzung der Vorstellungs- oder Anmeldepflicht - ohne Kontakt mit der Familie
 - F 4: Verletzung der Vorstellungs- oder Anmeldepflicht - mit Kontakt mit der Familie
 - F 5: Protokoll Hausbesuch
 - F 6: Anlage: Ansprechpartner und Einschätzungen
 - F 7: Rückmeldung über die Fallbearbeitung
 - F 8: Meldung an das Jugendamt (ASD)
 - F 9: Beauftragung der Rechtsabteilung

C Verfahren für berufliche Schulen

1. Checkliste anhaltende Schulpflichtverletzungen (berufliche Schulen)
2. Formblätter
 - F 1: Dokumentation der anhaltenden Schulpflichtverletzung mit Fehlzeitenkalender, Meldung an das Jugendamt (ASD)
 - F 2: Protokoll Hausbesuch
 - F 3: Beauftragung des Beratungszentrums Berufliche Schulen
 - F 4: Beauftragung der Rechtsabteilung
 - F 5: Ansprechpartner

D Beobachtungskriterien und Handlungsansätze bei Schulpflichtverletzungen

1. Beobachtungskriterien und Risikofaktoren
 - 1.1 Schulschwänzen
 - 1.2 Schulverweigerung / Schulangst
 - 1.3 Zurückhalten durch Erwachsene
2. Handlungsansätze der Schulleitungen und Lehrkräfte
 - 2.1 Handlungsebene der Schulleitung
 - 2.2 Handlungsebene der Lehrkräfte
3. Umgang mit Entschuldigungen und Attesten
4. Übersicht über das Instrumentarium der Rechtsabteilung
5. Drei Beispiele, wie Schulpflichtverletzungen erfolgreich beendet wurden

E Anhang

Auszug aus dem Schulgesetz

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Teilnahme am Unterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler unabdingbare Voraussetzung für eine erfolgreiche Schullaufbahn ebenso wie für die Erfüllung des Auftrages der Schule, die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie aktiv am sozialen, beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Schulschwänzen ist keine Kleinigkeit, sondern führt viel zu oft zu Schulversagen, Schulabbruch, Jugendarbeitslosigkeit und unglücklichen Lebensläufen. Deshalb ist Absentismus sehr ernst zu nehmen: Schulen, Schulbehörde, Regionale Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ), Jugendämter und Polizei müssen eng zusammenarbeiten und pädagogische Maßnahmen treffen, aber notfalls auch Zwangsmaßnahmen und Bußgelder erlassen oder gerichtliche Schritte einleiten. Nötig sind insbesondere auch vorbeugende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Eltern.

Die schulischen Lernzeiten sind von der Schule für alle Kinder und Jugendlichen in möglichst optimaler Weise zu nutzen. Deshalb ist eine besondere Aufmerksamkeit gegenüber Schulpflichtverletzungen geboten. Die Anwesenheit der Kinder und Jugendlichen ist sorgfältig zu kontrollieren und es ist sofort zu handeln, wenn es Anzeichen von Schulschwänzen gibt. Eine entsprechende, gerade überarbeitete Richtlinie legt die notwendigen Schritte fest. Das Landesinstitut, die ReBBZ und die Rechtsabteilung der BSB unterstützen die Schulen bei der Umsetzung.

Zudem wurde die Ihnen hier vorgelegte Handreichung entwickelt. Dazu wurden die Erfahrungen der Schulen, der regionalen Beratungsstellen und des LI ausgewertet und in dieser Handreichung gebündelt. Sie fasst die wesentlichen Rechtsgrundlagen zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen zusammen, sie enthält Arbeitshilfen wie Checklisten und Formblätter zur Nutzung in den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, die es Ihnen erleichtern, die rechtlich vorgeschriebenen und pädagogisch erforderlichen Schritte zu gehen. Die Handreichung ist eine Weiterentwicklung der bereits 2008 vorgelegten Handreichung. Ziel der Überarbeitung war es, rechtlich zwingende Vorgaben von pädagogischen Hinweisen und Erläuterungen klarer zu trennen, mehr Übersichtlichkeit herzustellen sowie die Vorgaben an die strukturellen Veränderungen, wie die Einrichtung der Jugendberufsagentur (JBA) und die Gründung der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren anzupassen. Diesem Anliegen entspricht es, im ersten Teil die „Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen“ und die aus dieser Richtlinie abgeleiteten Checklisten sowie Formblätter zur Verfügung zu stellen. Die Formblätter wurden gegenüber den früheren Formblättern erheblich gestrafft. Im zweiten Teil der Handreichung werden Ihnen nun pädagogische Beobachungskriterien sowie Bedingungs- und Risikofaktoren vorgestellt. Es wird der Umgang mit Entschuldigungen und Attesten erläutert, der sich in der Praxis immer wieder als schwierig erweist. Fallbeispiele aus der Praxis der Schulen sollen Ihnen Anregungen und Handlungsmöglichkeiten geben.

Um den Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, bitte ich Sie mit diesen Hinweisen und Verfahrensvorgaben zukünftig zu arbeiten.

Ties Rabe
Senator für Schule und Berufsbildung

A Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen

1. Schulpflicht

Schulpflichtig im Sinne der §§ 37 bis 40 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) ist, wer in Hamburg seine Hauptwohnung oder seine Ausbildungsstätte hat (§ 37 Absatz 1 HmbSG). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Hauptwohnung die in Hamburg überwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die von diesen selbst überwiegend benutzte Wohnung in Hamburg. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Das Melderecht, an das die Schulpflicht nach dem HmbSG anknüpft, differenziert bei ausländischen Staatsangehörigen nicht nach ihrem Aufenthaltsstatus. Auch Schülerinnen und Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit sind daher uneingeschränkt schulpflichtig, wenn sie in Hamburg ihre Hauptwohnung haben.

2. Umfang der Schulpflicht

Die Schulpflicht umfasst:

1. die Pflicht der Vorstellung zur Überprüfung des Entwicklungsstandes nach § 42 Absatz 1 HmbSG,
2. die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung für die 1. Klasse nach § 42 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 8 HmbSG,
3. die Pflicht der Vorstellung zur Anmeldung, Aufnahme und Beratung bei späterem Schulwechsel nach § 42 Absatz 8 HmbSG,
4. die Pflicht zur Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen und zum verbindlichen Besuch der Vorklassen (VSK) nach § 28 a Absatz 2 HmbSG,
5. die Pflicht, am laufenden Schulunterricht und anderen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen und hierzu die Schule aufzusuchen (§ 37 Absatz 3 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 HmbSG).

Hinzu kommt die Verpflichtung, sich einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Für die Anordnung und Durchführung dieser Maßnahmen sind die bezirklichen Gesundheitsämter zuständig.

3. Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

Im rechtlichen Sinne verantwortlich für den Schulbesuch sind nach § 41 HmbSG die Sorgeberechtigten, die auch nach §§ 113 und 114 HmbSG strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, sowie volljährige Schülerinnen und Schüler. Mit zunehmendem Lebensalter wächst der Anspruch auch an Minderjährige, Verantwortung für die eigene Schullaufbahn zu übernehmen und die Regeln der Schule und die Schulpflicht zu erfüllen. Auszubildende hat der Ausbildungsbetrieb zum Besuch der Berufsschule anzuhalten (§ 6 Absatz 4 BBiG).

4. Die für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortliche Schule oder Dienststelle

Für jede vorzustellende Schülerin und jeden vorzustellenden Schüler (Ziffer 4.1) und jede angemeldete Schülerin und jeden angemeldeten Schüler (Ziffer 4.3.) ist immer eine genau bestimmte Schule verantwortlich, für die anzumeldende Schülerin bzw. den anzumeldenden Schüler ein bestimmter Anmeldeverbund (Ziffer 4.2). Die Verantwortlichkeit der Schulen ruht nicht, auch wenn in Bezug auf eine Schülerin oder einen Schüler eine Entscheidung der Schulaufsicht (z. B. Befreiung von der Schulpflicht) aussteht oder wenn die Schülerin oder der Schüler temporär von einem Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) betreut wird. Jede Schule hat über die rechtlichen Regelungen hinaus ihre pädagogische Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht in geeigneten Maßnahmen zu konkretisieren. Unbeschadet der bei jeder Fehlzeit bestehenden Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsinhalt nachzuholen, ist sicherzustellen, dass unentschuldig versäumter Unterricht durch die Erledigung von Sonderaufgaben kompensiert wird.

4.1 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) legt für jede Grundschule regionale Zuständigkeitsbereiche fest. Die Sorgeberechtigten stellen ihr vorstellungspflichtiges Kind in der für ihre Wohnung zuständigen Schule vor. Dies gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Vorstellungsfrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen, be-

kannt gegeben. Dann werden auf der Grundlage der Auskünfte des Melderegisters die Sorgeberechtigten durch die für die Vorstellung zuständige Grundschule angeschrieben.

4.2 Anmeldeverfahren für die 1. Klassen

Die BSB verteilt die vom Melderegister mitgeteilten schulpflichtig werdenden Kinder auf die listenführenden Schulen der Anmeldeverbände. Die Anmeldefrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen, bekannt gegeben. Dann werden auf der Grundlage der Auskünfte des Melderegisters die Sorgeberechtigten durch die listenführenden Schulen angeschrieben. Die Schulen, denen Schülerinnen und Schüler mit Abschluss der Schulorganisation zugewiesen worden sind, sind deren Stammschulen. Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten der Aufnahme an dieser Schule widersprechen, und für Schülerinnen und Schüler, die bis dahin an keiner Schule angemeldet worden sind.

4.3 Schulbesuch während der weiteren Schullaufbahn

Die Verantwortung für die Überwachung des regelmäßigen Schulbesuchs der Schülerin oder des Schülers liegt bei der Schule, die den Schülerbogen führt. Wird eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb des allgemeinbildenden Schulwesens umgeschult oder an einer Schule angenommen, geht die Verantwortung mit dem Schülerbogen an die aufnehmende Schule über. Jede Schülerin und jeder Schüler hat stets eine Stammschule, die für ihren bzw. seinen Schulbesuch verantwortlich bleibt und ihre bzw. seine Akte führt. Werden Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Schulbesuch befreit, lebt die Verantwortung der Stammschule mit Ablauf der Befreiung wieder auf. Die Schule hat bei der Bewilligung der Befreiung durch Auflagen sicherzustellen, dass eine vorzeitige Beendigung der Befreiung unverzüglich mitgeteilt wird. Solange Schulpflicht besteht, wird eine Abmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers vor Abschluss eines Bildungsgangs in einer allgemeinbildenden oder einer beruflichen Schule nur angenommen, wenn die schriftliche Bestätigung über die Aufnahme eines anschließenden Bildungsgangs vorgelegt wird.

4.4 Übergang in das Berufliche Schulwesen

Vor Abschluss eines Bildungsgangs im allgemeinbildenden Schulwesen überprüfen die Schulen bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern den geplanten Bildungsweg, indem sie sich die Anmeldung für eine Anschlussmaßnahme belegen lassen. Eine Kopie dieses Nachweises wird im Schülerbogen abgelegt. Alle Entlassungsschülerinnen und -schüler werden der Netzwerkstelle der Jugendberufsagentur (JBA) auf deren Anforderung rechtzeitig vor Schuljahresende gemeldet. Vor dem Entlassungstermin an der allgemeinbildenden Schule wird der Netzwerkstelle der JBA mitgeteilt, welche dieser Schülerinnen und Schüler noch keine Anschlussmaßnahme nachweisen können. Diese Schülerinnen und Schüler werden für das kommende Schuljahr der für die abgebende Schule zuständigen beruflichen Schule (s. Zuordnungsverzeichnis auf der HIBB-Website) zur weiteren Beratung bzw. Aufnahme in die Ausbildungsvorbereitung zugewiesen.

Die beruflichen Schulen teilen den allgemeinbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn mit, welche ihrer Absolventinnen und Absolventen sie aufgenommen haben, und fordern die Schülerbögen an. Die allgemeinbildenden Schulen übermitteln der Netzwerkstelle der JBA binnen zwei Wochen nach Wiederbeginn des Unterrichts die Daten derjenigen noch berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, deren Schülerbögen nicht abgefordert wurden. Die Netzwerkstelle der JBA nimmt Kontakt zu diesen Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten auf (Post-Zustellungsurkunde). Sie klärt den Sachverhalt, berät die Jugendlichen und erwirkt eine Aufnahme an einer beruflichen Schule oder in einer anderen beruflichen Bildungsmaßnahme. Die Kontaktaufnahmeversuche beinhalten bei Bedarf unterschiedliche Kommunikationswege (Anschreiben, Telefon, Hausbesuch). Bleiben die Kontaktaufnahmeversuche oder die beratende Tätigkeit der Netzwerkstelle erfolglos, wird spätestens vier Wochen nach Übergabe des Falles an die Netzwerkstelle der Fall als anhaltende Schulpflichtverletzung im zentralen Schülerregister erfasst und die Verantwortung für das weitere Verfahren geht auf die für die Netzwerkstelle zuständige Schulaufsicht über. Die Schulaufsicht bezieht gegebenenfalls das Beratungszentrum Berufliche Schulen (BZBS), das Jugendamt oder eine andere Dienststelle mit ein.

5. Überprüfung der Anwesenheit

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist vor jeder Unterrichtsstunde und vor jeder schulischen Pflichtveranstaltung zu überprüfen. Schulversäumnisse sind im Klassenbuch oder Kursheft zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jeweils am letzten Unterrichtstag einer Woche daraufhin durchzusehen, ob Schülerinnen oder Schüler größere Teile des Unterrichts oder einzelne Lehrveranstaltungen versäumen. Unentschuldigte Fehlzeiten sind der zuständigen Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin

oder dem Tutor umgehend mitzuteilen. Bei einem unentschuldig versäumten Schultag führt die zuständige Lehrkraft ein normenverdeutlichendes Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler. Die Schulen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten minderjähriger Schülerinnen und Schüler und die früheren Sorgeberechtigten Volljähriger über unentschuldigte Versäumnisse zu informieren. Die Beruflichen Schulen sind außerdem verpflichtet, die Ausbildungsbetriebe über unentschuldigte Versäumnisse zu informieren. Die Durchführung des normenverdeutlichenden Gesprächs und der Information der Sorgeberechtigten sind im Schülerbogen zu dokumentieren. Erklärungen der Schülerinnen und Schüler und Eltern in Bezug auf den Schulbesuch werden dem Schülerbogen beigelegt. Dies gilt auch für die Zeit, in der eine Schülerin oder ein Schüler durch ein ReBBZ betreut wird. Die Beruflichen Schulen geben mindestens halbjährig Bescheinigungen über den erfolgten Schulbesuch aus. In dieser Bescheinigung werden die entschuldigten und die unentschuldigten Fehlzeiten in Stunden angegeben.

6. Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern

Regelmäßiger Schulbesuch ist durch Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Diese Beratung obliegt der Schule. Gegebenenfalls mündet diese Beratung in die Wahl einer anderen, für die Schülerin oder den Schüler geeigneteren Schule. Im Beratungsprozess ist zu verdeutlichen, dass der regelmäßige Schulbesuch nicht nur für die weitere Lebensperspektive erforderlich ist, sondern auch, dass mit ihm einer Rechtspflicht genügt wird und deshalb für diesen Findungsprozess nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht. Hat das pädagogische Gespräch auf der Ebene der Schule keinen Erfolg gehabt, ist ein ReBBZ innerhalb der in Ziffer 8.4 genannten Frist einzuschalten.

7. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Familiengerichten

Wenn in der Betreuung eines die Schulpflicht verletzenden Kindes oder Jugendlichen Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, hat die Schule sofort über ein ReBBZ das zuständige Jugendamt einzuschalten, das nach § 50 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – zur Zusammenarbeit mit den Familiengerichten berufen ist. Eine solche Gefährdung ist in Fällen einer anhaltenden Schulpflichtverletzung (Ziffer 8.4) oder einer nicht erfolgten Anmeldung oder Vorstellung stets anzunehmen.

8. Zuständigkeiten und Bearbeitungsfristen

8.1 Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht

Tragen Sorgeberechtigte vor, es bestehe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keine Schulpflicht in Hamburg, gibt die Schule den Fall unverzüglich mit Akte an die Rechtsabteilung der BSB ab.

8.2 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle ohne Kontakt zu den Familien

Kann im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren auch durch das Mittel des Hausbesuches durch die Schule kein Kontakt zu der Familie der Schülerin bzw. des Schülers hergestellt werden, wird der Fall zu dem mit den Vorstellungs- und Anmeldeunterlagen von der Schulaufsicht mitgeteilten Stichtag mit Akte an die Rechtsabteilung der BSB abgegeben.

8.3 Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen und Anmeldeverfahren der 1. Klassen: Fälle mit Kontakt zu den Familien

Hat im Vorstellungs- und Anmeldeverfahren Kontakt zur Familie bestanden, ist aber eine Vorstellung oder Anmeldung nicht erfolgt, ohne dass ein Fall nach Ziffer 8.1. vorliegt, wird der Fall zu dem mit den Vorstellungs- und Anmeldeunterlagen von der Schulaufsicht mitgeteilten Stichtag mit Akte an das für die jeweilige Anmeldeschule zuständige ReBBZ abgegeben.

8.4 Anhaltende Schulpflichtverletzungen in allgemeinbildenden Schulen

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler unentschuldig, nimmt die Schule noch am Tag des ersten Fehlens, Grundschulen spätestens nach der ersten großen Pause, Kontakt zur Familie der Schülerin bzw. des Schülers auf, um den Grund für das Versäumnis zu klären. Gelingt eine Kontaktaufnahme auch nach einem weiteren Versuch nach Unterrichtsende nicht, werden die Sorgeberechtigten spätestens am folgenden Tag schriftlich über die Fehlzeit informiert. Hat die Schülerin bzw. der Schüler an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unentschuldig gefehlt und kommt in dieser Zeit trotz Hausbesuchs kein Kontakt mit der Familie zustande, ist eine Konferenz unter Vorsitz der Schulleitung einzuberufen. Die Beratungslehrkraft und bei Bedarf eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines ReBBZ bzw. die schuleigene Sozialpädagogin / der schuleigene Sozialpädagoge des Schulberatungsdienstes (schuleigene Sozi-

alpädagogin / schuleigener Sozialpädagoge) nehmen an der Konferenz teil. Die Konferenz prüft, ob Hinweise auf eine besondere Gefährdung von Leben und Gesundheit (z. B. Suizidalität), auf schwere (insbesondere psychische) Erkrankungen oder eine aktuelle Krisensituation (plötzlicher Leistungsabfall, abruptes Fehlen) vorliegen, die die sofortige Bearbeitung durch ein ReBBZ bzw. die schuleigenen Sozialpädagogen oder die sofortige Hinzuziehung des Jugendamts/ASD erforderlich machen.

Darüber hinaus hat die Schule die Fehlzeit im Schülerbogen zu dokumentieren, sobald eine Schülerin oder ein Schüler – auch unzusammenhängend - mehr als drei Tage oder 20 Schulstunden Unterricht in einem Zeitraum von einem Monat unentschuldigt versäumt hat. Die Schule bemüht sich, den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen. Teil dieser Bemühungen ist mindestens ein Hausbesuch bei der Familie der Schülerin bzw. des Schülers. Wenn innerhalb von vier Wochen ein Gespräch mit einem Sorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers zur Problemlage nicht zu einer konstruktiven Erörterung geführt hat bzw. ein regelmäßiger Schulbesuch binnen sechs Wochen nicht realisiert worden ist, wird der Fall an das zuständige ReBBZ bzw. die zuständige schuleigene Sozialpädagogin / den zuständigen schuleigenen Sozialpädagogen der Schule abgegeben. **Der Fall wird nunmehr als „anhaltende Schulpflichtverletzung“ im Zentralen Schülerregister erfasst.** Schulen, die über sozialpädagogische Beratungskompetenz verfügen, regeln das Verfahren durch eine Dienstanweisung der Schulleitung. Die in dieser Richtlinie genannten Fristen sind auch für sie verbindlich. An die Stelle der Dienststellenleitung eines ReBBZ tritt die Schulleitung. Werden Schülerinnen und Schüler wegen des Symptoms „Schulabsentismus“ an ein ReBBZ überwiesen, muss nach Ablauf von weiteren drei Monaten die Schulaufsicht der BSB eingeschaltet werden, wenn keine deutliche Verbesserung im Schulbesuch erreicht wurde. Dies gilt entsprechend für Schulen, die über sozialpädagogische Beratungskompetenz verfügen.

8.5 Anhaltende Schulpflichtverletzungen in Beruflichen Schulen

Sobald eine Schülerin oder ein Schüler mehr als drei Tage oder 20 Schulstunden in einem Monat unentschuldigt versäumt hat, hat die Schule dies im Schülerbogen zu vermerken. Die Schule bemüht sich, den regelmäßigen Schulbesuch wiederherzustellen. Die Schule nimmt Kontakt mit der Schülerin bzw. dem Schüler und ihren oder seinen Sorgeberechtigten, gegebenenfalls auch mit dem Ausbildungsbetrieb auf. Dabei ist der Sachverhalt zu klären und zu vereinbaren, wie der regelmäßige Schulbesuch erreicht werden kann. Diese Vereinbarung soll grundsätzlich in einem Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und den Sorgeberechtigten in der Schule getroffen werden. Die Schule zieht bei erfolglosem Bemühen spätestens nach zwei Wochen die Beratungslehrkraft hinzu.

Die Schule versucht mit pädagogischen Mitteln, u. a. einem Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler, den Schulbesuch wiederherzustellen. Sie zieht auch den Schülerbogen hinzu, um Auffälligkeiten bei früherem Schulbesuch feststellen zu können. Sie entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt sie das BZBS zur Beratung der Lehrkraft hinzuzieht.

Wenn folgende Hinweise vorliegen, muss das BZBS zur Einzelfallbearbeitung hinzugezogen werden:

- Gefährdung von Leben und Gesundheit (z. B. Suizidalität)
- schwere (insbesondere psychische) Erkrankungen
- eine aktuelle Krisensituation (plötzlicher Leistungsabfall, abruptes Fehlen).

Das BZBS wird schnellstmöglich aktiv und gibt spätestens nach sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme an die Schule mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

Bleiben die schulischen Maßnahmen erfolglos, wird spätestens vier Wochen nach Feststellung der anhaltenden Schulpflichtverletzung eine Konferenz unter Vorsitz eines Schulleitungsmitglieds und Teilnahme einer Beratungslehrerin oder eines Beratungslehrers einberufen. Bei Bedarf nimmt auch das BZBS an der Konferenz teil. Die Konferenz entscheidet, ob gegen die Schülerin oder den Schüler ein Bußgeld oder eine Maßnahme des Verwaltungszwangs verhängt werden soll, weitere pädagogische Maßnahmen für einen befristeten Zeitraum getroffen werden oder Hinweise auf eine besondere Gefährdung (s. o.) vorliegen, die die Einzelfallbearbeitung durch das BZBS notwendig machen. Stets sendet die Schule eine Kopie des ohnehin verwendeten Dokumentationsbogens „anhaltende Schulpflichtverletzung“ zur Information an das Jugendamt/ASD.

9. Reaktionen und Sanktionen

Die Verstetigung des Schulbesuchs ist auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs oder durch Verhängung eines Bußgeldes oder die Einleitung eines Strafverfahrens möglichst durchzusetzen. Hierfür ist die Rechtsabteilung der BSB zuständig, die auf der Grundlage der entsprechenden Informationen

über die Schülerin bzw. den Schüler und die bisherige Bearbeitung des Falles die angemessene Maßnahme auswählt und vollzieht.

10. Mängelrüge ärztlicher Atteste

Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit ärztlicher Atteste, ist die Rechtsabteilung der BSB einzuschalten, der die Abklärung mit der zuständigen Fachbehörde oder Kammer obliegt.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen tritt zum 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom 1. Juni 2009 außer Kraft.

B Verfahren für allgemeinbildende Schulen

1. Checkliste Vorstellung, Anmeldung, Sprachförderung:

1.1 Die Schule überprüft, ob den Eltern die grundlegende Information übersandt wurde

- Schriftliche Einladung zur Vorstellung mit Hinweis auf Vorstellungspflicht
- Schriftliche Einladung zur Anmeldung mit Hinweis auf Anmeldepflicht
- Bescheid über Verpflichtung zur Teilnahme an vorschulischer Sprachförderung (zu den Einzelheiten siehe Einschulungsroundschreiben)

1.2 Verhalten bei

- **Bestreiten des Bestehens der Schulpflicht:**
 - Unverzögliche Abgabe an V 301 mit Akte und Formblatt F 9
- **Nicht-Vorstellung und Nicht-Anmeldung ohne Kontakt:**
 - Hausbesuch – Protokoll auf Formblatt F 5
 - Abgabe an V 301 mit Akte und den Formblättern F 3, F 5, ggf. F 6
 - Frist: Stichtag gemäß Zeitleiste zum Auffinden von Kindern, die nicht vorgestellt oder angemeldet wurden (Anlage zur Handreichung zur Organisation der Vorstellung der Viereinhalbjährigen und der Aufnahme in eine Vorschulklasse bzw. Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 1)
- **Nicht-Vorstellung und Nicht-Anmeldung mit Kontakt:**
 - Abgabe an ReBBZ mit Akte und Formblatt F 4, ggf. F 6
 - Frist: Stichtag gemäß Zeitleiste zum Auffinden von Kindern, die nicht vorgestellt oder angemeldet wurden (Anlage zur Handreichung zur Organisation der Vorstellung der Viereinhalbjährigen und der Aufnahme in eine Vorschulklasse bzw. Handreichung zur Organisation der Aufnahme in Klasse 1)
- **Nicht-Teilnahme an vorschulischer Sprachförderung:**
 - Verfahren wie unter B 2. beschrieben

2. Checkliste anhaltende Schulpflichtverletzungen

2.1 Aufgaben der Schule

- Information aller Eltern über Verhaltenspflichten bei Krankheit des Kindes mit Formblatt F 1
- Überprüfung der Anwesenheit durch die Lehrkraft vor Beginn jeder Schulstunde und jeder schulischen Pflichtveranstaltung
- Dokumentation von Fehlzeiten im Klassenbuch/Kursheft durch die Lehrkraft mit Kennzeichnung, ob eine Entschuldigung vorliegt
- Durchsicht des Klassenbuchs/Kurshefts am letzten Unterrichtstag jeder Woche und Weitergabe der unentschuldigten Fehlzeiten an die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin/den Tutor

2.2 Verhalten bei

- **unentschuldigtem Fehlen – am ersten Tag**
 - Primarstufe:
 - Anruf der zuständigen Lehrkraft bei den Eltern spätestens unmittelbar nach der ersten großen Pause
 - Weitere Klärung nach Schulschluss, wenn kein Kontakt zustande kommt
 - Schriftliche Information der Eltern spätestens am folgenden Tag
 - Dokumentation des Ergebnisses der Kontaktaufnahme
 - Sekundarstufe:
 - Anruf der zuständigen Lehrkraft bei den Eltern oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler noch am gleichen Tag

- Schriftliche Information der Eltern spätestens am folgenden Tag, wenn kein Kontakt zustande kommt
- Dokumentation des Ergebnisses der Kontaktaufnahme
- **unentschuldigtem Fehlen - an fünf aufeinanderfolgenden Tagen ohne Kontakt**
 - Einberufung einer Konferenz unter Vorsitz der Schulleitung, wenn trotz Hausbesuchs kein Kontakt zustandekommt, und Dokumentation auf Formblatt F 2
 - Abgabe an ReBBZ oder schuleigene Sozialpädagogen (Kopie an ReBBZ) bei Hinweisen auf
 - Gefährdung von Leben und Gesundheit
 - Schwere, insbesondere psychische Erkrankungen
 - Aktuelle Krisensituationen

Formblatt F 2, ggf. F 6
- **unentschuldigtem Fehlen – nach drei Tagen / 20 Stunden im Verlauf eines Monats**
 - Hausbesuch durch die zuständige Lehrkraft, sofern kein Kontakt zu den Eltern besteht (Unterstützung durch SL, Mitglied des Kollegiums, Cop4U, ReBBZ bzw. schuleigenem Soz.Päd.).
 - Dokumentation auf Formblatt F 5
- **bei längerfristigem unentschuldigtem Fehlen**
 - Abgabe an ReBBZ bzw. schuleigene Sozialpädagogen (Kopie an ReBBZ) nach vier Wochen, wenn kein problemlösendes Gespräch mit den Eltern gelingt – Formblatt F 2, ggf. F 6
 - Abgabe an ReBBZ bzw. schuleigene Sozialpädagogen (Kopie an ReBBZ) nach sechs Wochen, wenn kein regelmäßiger Schulbesuch erreicht werden konnte – Formblatt F 2, ggf. F 6
 - Aktivierung des sog. Absentismushakens im ZSR bei Abgabe an ReBBZ oder schuleigene Sozialpädagogen
 - Information des ASD bei Abgabe an ReBBZ oder Sozialpädagogen – Formblatt F 8
 - Information der Schulaufsicht, wenn drei Monate nach Abgabe an ReBBZ bzw. schuleigene Sozialpädagogen keine deutliche Verbesserung im Schulbesuch erreicht wird – Formblätter F 2, F 7 (Kopie), ggf. F 6

2.3 Aufgaben von ReBBZ bzw. schuleigenen Sozialpädagogen

- Information der Schulleitung nach Ablauf von drei Monaten über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen - Formblatt F 7
- Bei nicht gelösten Fällen fortlaufende Information der Schulleitung – Formblatt F 7
- Nur schuleigene Sozialpädagogen: Parallel zur Information der Schulleitung / Schulaufsicht Information des ReBBZ (F 7)

2.4 Aufgaben der Schulaufsicht

- Prüfung der Vollständigkeit aller Unterlagen
- Prüfung, ob alle Möglichkeiten der Richtlinie ausgeschöpft sind
- Einbeziehung der Leitungsebene des zuständigen Jugendamtes
- Organisation eines "Runden Tisches" zur Fallbesprechung
- Entscheidung über weiteren Handlungsbedarf
- Prüfung, ob das Familiengericht informiert wird

2.5 Beauftragung der Rechtsabteilung

- Jederzeit, wenn erste pädagogische Maßnahmen (s. Abschnitt D.) ohne Erfolg bleiben – Formblatt F 9
- Pädagogische Bemühungen sind fortzuführen

Formblatt F 1 für allgemeinbildende Schulen

Kopfbogen

Schule

Hinweis: Dieses Schreiben ist unter dem Link <http://www.hamburg.de/bsb/schulrecht> in den Sprachen Englisch, Farsi, Polnisch, Russisch und Türkisch verfügbar.

Informationsschreiben an Eltern

Liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen folgende Informationen zur Schulpflicht geben.

Im Interesse Ihres Kindes sind insbesondere folgende Punkte dringend zu beachten:

- ⇒ Wenn Ihr Kind krank ist und nicht in die Schule kommen kann, entschuldigen Sie bitte Ihr Kind schon am **ersten Tag** einer Krankheit **unbedingt** bis Unterrichtsbeginn telefonisch oder per E-Mail im Schulbüro.
- ⇒ Bitte beachten Sie:
 - Wenn Sie bis zum **dritten Krankheitstag** die Schule nicht informiert haben, wird ein **Hausbesuch** stattfinden, der von der Schule protokolliert wird.
 - Wenn der Schule bis zum **fünften Krankheitstag** keine Information über den Grund für die Fehlzeit vorliegt, wird eine Konferenz darüber entscheiden, ob die sofortige Hinzuziehung des **Jugendamts** erforderlich ist.
 - Wenn ein regelmäßiger Schulbesuch nicht innerhalb von sechs Wochen erfolgt, meldet die Schule die Fehlzeiten an die Behörde für Schule und Berufsbildung. Dies kann zur Folge haben, dass das Jugendamt informiert bzw. dass ein Buß- bzw. Zwangsgeld verhängt wird.
 - Hinweise zur Sicherung des regelmäßigen Schulbesuches aller Kinder sind in der „Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen“ nachzulesen.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die meisten Eltern ihre Kinder immer fristgerecht krank gemeldet haben. Trotzdem möchten wir Sie bitten, auf dem unteren Abschnitt die Kenntnisnahme dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichem Gruß



Name des Kindes

Klasse

Hiermit bestätige ich, dass ich von dem **Schreiben zur Schulpflicht** Kenntnis genommen habe.

Hamburg, den
Datum

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter

Formblatt F 2 für allgemeinbildende Schulen

(Absender: Schulstempel)

Meldung an

ReBBZ

Leitzeichen _____

am _____

Meldung an

SozPäd

am _____

Ø an zust. ReBBZ – nur für Statistikzwecke

am _____

Dokumentation der anhaltenden Schulpflichtverletzung oder der Verletzung der Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an Sprachfördermaßnahmen nach § 28 a – mit Fehlzeitenkalender

Name des Schülers	Vorname	Geburtsdatum/Klasse
		Hamburg
Straße		Postleitzahl
Name/n und Vorname/n der Sorgeberechtigten	_____	Geburtsdatum
	_____	Geburtsdatum
Telefon _____	Handy _____	
abweichende/weitere Adressen	_____	

	wohnt bei _____	

Fehlzeiten:

Siehe Fehlzeitenkalender (Link [Fehlzeitenkalender](#))

Bisherige Maßnahmen der Schule:

Siehe beigefügte Dokumentation

(weiter auf Seite 2)

Durchführung der Konferenz nach Ziff. 8.4 der Richtlinie am _____

Teilnehmer:

Ergebnisse:

Sonstige Hinweise und Bemerkungen

Datum

Unterschrift

Jan.		Feb.		März		Apr.		Mai		Juni		Juli		Aug.		Sept.		Okt.		Nov.					
1.1	Di	Schulferien	1.2	Fr	Schulferien	1.3	Sa	1.4	Di	1.5	Do	Feiertag	1.6	So	1.7	Di	1.8	Fr	1.9	Mo	1.10	Mi	1.11	Sa	
2.1	Mi		2.2	Sa		2.3	So	2.4	Mi	2.5	Fr	Schulferien	2.6	Mo	2.7	Mi	2.8	Sa	2.9	Di	2.10	Do	2.11	So	
3.1	Do		3.2	So		3.3	Mo	3.4	Do	3.5	Sa		3.6	Di	3.7	Do	3.8	So	3.9	Mi	3.10	Fr	Feiertag	3.11	Mo
4.1	Fr		4.2	Mo		4.3	Di	4.4	Fr	4.5	So		4.6	Mi	4.7	Fr	4.8	Mo	4.9	Do	4.10	Sa	4.11	Di	
5.1	Sa		5.2	Di		5.3	Mi	5.4	Sa	5.5	Mo		5.6	Do	5.7	Sa	5.8	Di	5.9	Fr	5.10	So	5.11	Mi	
6.1	So		6.2	Mi		6.3	Do	6.4	So	6.5	Di		6.6	Fr	6.7	So	6.8	Mi	6.9	Sa	6.10	Mo	6.11	Do	
7.1	Mo		7.2	Do		7.3	Fr	7.4	Mo	7.5	Mi		7.6	Sa	7.7	Mo	7.8	Do	7.9	So	7.10	Di	7.11	Fr	
8.1	Di		8.2	Fr		8.3	Sa	8.4	Di	8.5	Do		8.6	So	8.7	Di	8.8	Fr	8.9	Mo	8.10	Mi	8.11	Sa	
9.1	Mi		9.2	Sa		9.3	So	9.4	Mi	9.5	Fr		9.6	Mo	9.7	Mi	9.8	Sa	9.9	Di	9.10	Do	9.11	So	
10.1	Do		10.2	So		10.3	Mo	erfen	10.4	Do	10.5	Sa		10.6	Di	10.7	Do	10.8	So	10.9	Mi	10.10	Fr	10.11	Mo
11.1	Fr	11.2	Mo		11.3	Di	11.4		Fr	11.5	So		11.6	Mi	11.7	Fr	11.8	Mo	11.9	Do	11.10	Sa	11.11	Di	
12.1	Sa	12.2	Di		12.3	Mi	12.4		Sa	12.5	Mo	Feiertag	12.6	Do	12.7	Sa	12.8	Di	12.9	Fr	12.10	So	12.11	Mi	
13.1	So	13.2	Mi		13.3	Do	13.4		So	13.5	Di	erfen	13.6	Fr	13.7	So	13.8	Mi	13.9	Sa	13.10	Mo	13.11	Do	
14.1	Mo	14.2	Do		14.3	Fr	14.4		Mo	14.5	Mi		14.6	Sa	14.7	Mo	14.8	Do	14.9	So	14.10	Di	14.11	Fr	
15.1	Di	15.2	Fr		15.3	Sa	15.4		So	15.5	Mo		15.6	Di	15.7	Do	15.8	Fr	15.9	Mo	15.10	Mi	15.11	Sa	
16.1	Mi	16.2	Sa		16.3	So	16.4		Mo	16.5	Di		16.6	Do	16.7	Sa	16.8	Sa	16.9	Di	16.10	Do	16.11	So	
17.1	Do	17.2	So		17.3	Mi	17.4		Fr	17.5	So		17.6	Mo	17.7	Di	17.8	Do	17.9	Mi	17.10	Fr	17.11	Mo	
18.1	Fr	18.2	Mo		18.3	Di	18.4		Fr	18.5	So		18.6	Mo	18.7	Di	18.8	Do	18.9	Do	18.10	Sa	18.11	Di	
19.1	Sa	19.2	Di		19.3	Mi	19.4		Fr	19.5	So		19.6	Mo	19.7	Di	19.8	Do	19.9	Fr	19.10	So	19.11	Mi	
20.1	So	20.2	Mi		20.3	Di	20.4	Fr	20.5	So	20.6		Mo	20.7	Di	20.8	Do	20.9	Sa	20.10	Mo	20.11	Do		
21.1	Mo	21.2	Do		21.3	Fr	21.4	Mo	21.5	Di	21.6		Do	21.7	Sa	21.8	Do	21.9	So	21.10	Di	21.11	Fr		
22.1	Di	22.2	Fr		22.3	Sa	22.4	So	22.5	Mo	22.6		Di	22.7	Do	22.8	Fr	22.9	Mo	22.10	Mi	22.11	Sa		
23.1	Mi	23.2	Sa		23.3	So	23.4	Mo	23.5	Di	23.6	Do	23.7	Sa	23.8	Sa	23.9	Di	23.10	Do	23.11	So			
24.1	Do	24.2	So		24.3	Mi	24.4	Fr	24.5	So	24.6	Mo	24.7	Di	24.8	So	24.9	Mi	24.10	Fr	24.11	Mo			
25.1	Fr	25.2	Mo		25.3	Di	25.4	Fr	25.5	So	25.6	Mo	25.7	Di	25.8	Mo	25.9	Do	25.10	Sa	25.11	Di			
26.1	Sa	26.2	Di		26.3	Mi	26.4	Sa	26.5	Mo	26.6	Do	26.7	Sa	26.8	Di	26.9	Fr	26.10	So	26.11	Mi			
27.1	So	27.2	Mi		27.3	Do	27.4	So	27.5	Di	27.6	Fr	27.7	So	27.8	Mi	27.9	Sa	27.10	Mo	27.11	Do			
28.1	Mo	28.2	Do		28.3	Fr	28.4	Mo	28.5	Mi	28.6	Sa	28.7	Mo	28.8	Do	28.9	So	28.10	Di	28.11	Fr			
29.1	Di	29.2	Fr		29.3	Sa	29.4	Di	29.5	Do	29.6	So	29.7	Di	29.8	Fr	29.9	Mo	29.10	Mi	29.11	Sa			
30.1	Mi				30.3	So	30.4	Mi	30.5	Fr	30.6	Mo	30.7	Mi	30.8	Sa	30.9	Di	30.10	Do	30.11	So			
31.1	Do				31.3	Mo			31.5	Sa			31.7	Do	31.8	So			31.10	Fr					

Muster
 Link [Fehlzeitenkalender](#)

Ganze unentschuldigte Fehltag(e) markieren Sie bitte mit einer 6 (= 1 ganzer Schultag), Tage mit einzelnen Fehlstunden markieren Sie bitte mit der Zahl der unentschuldigten Stunden.

Formblatt F 3 für allgemeinbildende Schulen

BSB

Amt für Verwaltung
Rechtsabteilung
– V 301 –

Schulstempel

Verletzung der Vorstellungs- oder Anmeldepflicht ohne Kontakt zur Familie

- Vorstellung der 4 ½-Jährigen
 Anmeldung zur 1. Klasse

Name des Kindes	Vorname	Geburtsdatum
		Hamburg
Straße	Postleitzahl	

Name/n u. Vorname/n der
Sorgeberechtigten

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Telefon _____

Handy _____

abweichende / weitere Adressen

Maßnahmen der Schule Kontaktaufnahme

- | | |
|--|---------------|
| 1. Erinnerungsschreiben der Schule am | mit Termin am |
| 2. Erfolgreicher Abgleich der Daten mit den Meldedaten | am |
| 3. Anschreiben der Schule mit Einschreiben | am |
| Rücklauf des Rückscheins | am |
| Vorstellungstermin | am |
| 4. Hausbesuch (siehe Anlage Nr.) | am |

Datum

Unterschrift

Formblatt F 4 für allgemeinbildende Schulen

ReBBZ-
Leitzahl

Schulstempel

Datum: _____

Eingangsstempel
ReBBZ

Verletzung der Vorstellungs- oder Anmeldepflicht mit Kontakt zur Familie

- Vorstellung der 4 ½-Jährigen
- Anmeldung zur 1. Klasse

Name des Kindes _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Hamburg

Straße _____ Postleitzahl _____

Name/n u. Vorname/n der _____
Sorgeberechtigten _____ Geburtsdatum _____

_____ Geburtsdatum _____

Telefon _____ Handy _____

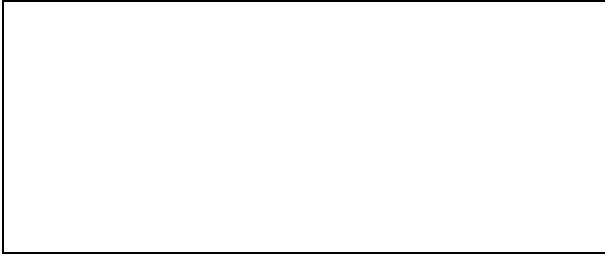
abweichende / weitere Adressen _____

Erkenntnisse über die Lebensumstände des Kindes, Hinweise und Bemerkungen

Datum _____

Unterschrift _____

Formblatt F 5 für allgemeinbildende Schulen, ReBBZ, Beratungsdienst



Schulstempel

Protokoll: Hausbesuch

Name der Schülerin / des Schülers _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____ Aktenzeichen: _____

Meldeadresse: _____

Namenschild...

an der Eingangstür ja nein an der Wohnungstür ja nein
am Briefkasten ja nein Briefkasten überfüllt? ja nein

Wenn kein Namensschild an der Wohnungstür, sofern bekannt, die Lage beschreiben:

In der Wohnung angetroffen:

- Sorgeberechtigte angetroffen namentlich:
- andere Person angetroffen namentlich:.....
- Schülerin/Schüler angetroffen

Bemerkungen:

Niemanden angetroffen, daher weitere Ermittlungen:

Befragung des Hausmeisters und Hinweise auf Heizkostenabrechnungsfirma, Nachbarn etc.
(Name, Anschrift, Telefon)

Bemerkungen / Hinweise zu Wohnsituation / sozialem Umfeld

Die Aufforderung sich mit der Behörde in Verbindung zu setzen bzw. für einen Schulbesuch zu sorgen wurde

im Hausbriefkasten niedergelegt der angetroffenen Person persönlich übergeben

Datum: _____ Unterschrift: _____

Formblatt F 6 für allgemeinbildende Schulen

Anlage zu den Formblättern F 2 bis F 5: Ansprechpartner und Einschätzungen

Name der Schülerin / des Schülers

Geschwister:

nicht bekannt

ja

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum
_____	_____	_____
Name	Vorname	Geburtsdatum

Bemerkungen:

Polizeidienststelle _____

Gesprächspartner: _____ Telefon _____

Ergebnis:

Freier Träger _____

Gesprächspartner: _____ Telefon _____

Ergebnis:

Stadtteileinrichtungen _____

Gesprächspartner: _____ Telefon _____

Ergebnis:

Sonstiges _____

Gesprächspartner: _____ Telefon _____

Ergebnis:

Einschätzungen:

Ursachen der Schulprobleme: Schulintern / im familiären und weiteren Umfeld:
Stehen Lernprobleme im Vordergrund, soziale und/oder disziplinarische Probleme? Wie ist die Position der Schülerin/des Schülers in der Klasse?
Soweit bekannt: Gibt es weitere schulpflichtige Kinder in der Familie / in der Schule? Liegen auch bei diesen Kindern Schulprobleme vor?
Sind die Eltern bereit und/oder in der Lage, zur Lösung der Probleme beizutragen?
Sind Personen im schulischen, familiären oder sozialen Umfeld bekannt, von denen stabilisierende Einflüsse ausgehen könnten. Wenn ja, welche?
Sind Einrichtungen bekannt, zu denen die Familie bzw. das Kind/der Jugendliche Kontakt hat? (Erziehungsberatungsstellen, Häuser der Jugend etc.)
Gibt es Hinweise auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls, die besonders schnelles Reagieren der Jugendhilfe erforderlich machen? Wenn ja, welche?

Formblatt F 7 für ReBBZ / Beratungsdienst

--

ReBBZ-Stempel

Beratungsdienst (Schulstempel)
Per Fax an ReBBZ – Statistik am _____

An die Leitung der Schule Leitzeichen:	An die Schulaufsicht Leitzeichen (nur wenn keine deutliche Verbesserung des Schulbesuchs erreicht wurde)
---	--

Rückmeldung über die Fallbearbeitung

Name, Vorname: _____ geb. _____

Anfrage bei ReBBZ/SozPäd erfolgte am: _____

Problemkategorie von Schulabsentismus:

- Schwänzen
- Verdacht auf Schwänzen bei entschuldigten Fehlzeiten
- Schulangst
- Schulverweigerung
- Schulentzug

Maßnahmen des ReBBZ bzw. der schuleigenen Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen:

- Beratungsangebot wurde nicht angenommen _____
- Beratung der Sorgeberechtigten _____
- Einschalten eines Elternlotsen/Kulturmittlers _____
- Beratung der Schülerin/des Schülers _____
- Unterrichtersetzende Maßnahmen _____
- Schulbezogene Maßnahmen _____
- Umfeldbezogene Maßnahmen _____
- Beteiligung der Rechtsabteilung _____

weiter auf Seite 2

Beteiligung der Jugendhilfe

Einschaltung des ASD am: _____

HZE eingesetzt am: _____ nach SGB VIII §: _____

Perspektiven der Hilfe: _____

Ergebnisse der Arbeit des ReBBZ bzw. der schuleigenen Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen

- Schulbesuch erfolgt regelmäßig ja nein
- Schulbesuch erfolgt nicht regelmäßig, aber häufiger als vor der Einschaltung des ReBBZ ja nein
- Verbesserung eingetreten ja nein

Vorschlag zur Weiterarbeit:

- Fortsetzung der Beratung/Förderung durch ReBBZ/ SozPäd ja nein
- Beratung durch Schulaufsicht / SIZ ja nein
- Organisation eines Abholdienstes durch die Schule ja nein
- Organisation von Lernhilfen durch die Schule ja nein
- Einschalten weiterer Beratungsdienste (BbB, Gewaltprävention) ja nein
- Angebot eines Schulwechsels durch Schulaufsicht ja nein
- Einleitung von Jugendhilfemaßnahmen durch ReBBZ ja nein
- Einschalten des Familiengerichtes durch ReBBZ ja nein

Sonstiges:

Hamburg, den _____

Unterschrift – Mitarbeiter ReBBZ / schuleigener Sozialpädagoge

Unterschrift ReBBZ – Leitung

Sichtvermerk / Schulleitung

Sichtvermerk Schulaufsicht

Verfügung der Schulleitung:

- Ø dieses Schreibens an Schulaufsicht
-
-
- zum Schülerbogen

Verfügung der Schulaufsicht:

-
-
-
-

Formblatt F 8 für allgemeinbildende Schulen, ReBBZ, Beratungsdienst

ReBBZ-Stempel

Schule / Beratungsdienst

Schulstempel

An den
ASD _____

Meldung an das Jugendamt (ASD)¹

Die Schülerin/der Schüler _____ geb. _____

wohnhaft _____

Schule: _____

sorgeberechtigt: _____

verletzt dauerhaft die Schulpflicht.

Zuständig für die Fallbearbeitung ist _____

Name

Gemeinsame Hilfeplanung erforderlich	<input type="checkbox"/> ja⇒ <input type="checkbox"/> nein	Anlage:	<input type="checkbox"/> F 2	<input type="checkbox"/> F 5	<input type="checkbox"/> F 6	<input type="checkbox"/> F 7
--	---	---------	------------------------------	------------------------------	------------------------------	------------------------------

ReBBZ-Mitarbeiter / Mitarbeiter des Beratungsdiensts

ReBBZ-Leitung / Schulleitung

Bitte ausfüllen und zurücksenden

Kind / Jugendliche / Jugendlicher ist dem ASD bekannt ja nein

Gemeinsame Hilfeplanung erforderlich ja nein

Fallzuständig beim ASD _____

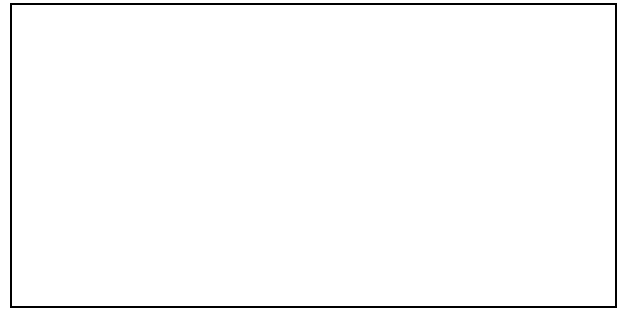
Zurück an ReBBZ bzw. SozPäd am _____

Unterschrift

¹ Hinweis: Diese Meldung führt nicht zu einer Abgabe der Verantwortung für die weitere Begleitung des Falls an das Jugendamt

BSB

Amt für Verwaltung
Rechtsabteilung
– V 301 –



Schulstempel/ReBBZ-Stempel

Beauftragung der Rechtsabteilung

Antrag auf Einleitung von

- Bußgeld oder** **Zwangsgeld oder** **Schulzwang**

Die Maßnahme soll erfolgen gegen

- die Schülerin/den Schüler Sorgeberechtigte

Name der Schülerin/des Schülers geb.

Name und Anschrift des Sorgeberechtigten

Allgemeine Begründung des Antrages:

- Bestreiten der Schulpflicht
- nicht erfolgte Vorstellung der Viereinhalbjährigen - mit Kontakt zur Familie
- nicht erfolgte Anmeldung – mit Kontakt zur Familie
- anhaltende Schulpflichtverletzung
- (drohende) Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt
- unerlaubte Ferienverlängerung
- Nichtteilnahme an verpflichtender Sprachförderung gem. § 28 a HmbSG
- Versäumnis einer sonstigen schulischen Veranstaltung
-

Folgende pädagogische Bemühungen wurden ergriffen:

- Beratung der Schülerin/des Schülers
- Normenverdeutlichende Gespräche
 - mit der Schülerin/dem Schüler
 - mit den Sorgeberechtigten
- Attestauflage am

Anlagen:

- Fehlzeitenkalender
- Formblatt F 2

Datum und Unterschrift der Schulleitung / der Sozialpädagogin / des Sozialpädagogen / der ReBBZ-Leitung

C Verfahren für berufliche Schulen

Checkliste anhaltende Schulpflichtverletzungen

1. Aufgaben der Schulen

1.1 Allgemeine Aufgaben

- Überprüfung der Anwesenheit durch die Lehrkraft vor Beginn jeder Schulstunde und jeder schulischen Pflichtveranstaltung
- Dokumentation von Fehlzeiten im Klassenbuch/Kursheft durch die zuständige Lehrkraft mit Kennzeichnung, ob eine Entschuldigung vorliegt
- Durchsicht des Klassenbuchs/Kurshefts am letzten Unterrichtstag jeder Woche und Weitergabe der unentschuldigten Fehlzeiten an die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin/den Tutor

1.2 Verhalten bei

- **unentschuldigtem Fehlen – am ersten Tag**
 - Anruf der zuständigen Lehrkraft bei den Eltern, der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler oder beim Ausbildungsbetrieb noch am gleichen Tag
 - Schriftliche Information der Eltern oder des Ausbildungsbetriebs, wenn am ersten Tag kein Kontakt zustande kommt
 - Dokumentation des Ergebnisses der Kontaktaufnahme - Formblatt F 1
- **längerfristigem unentschuldigtem Fehlen**
 - Einberufung einer Konferenz unter Vorsitz der Schulleitung und Hinzuziehung der Beratungslehrkraft, wenn innerhalb von vier Wochen kein problemlösendes Gespräch mit dem Elternhaus bzw. den Schülerinnen und Schülern zustande kommt:
 - Erforderlichenfalls Hinzuziehung des BZBS zur Konferenz
 - Entscheidung über das weitere Vorgehen
 - Dokumentation in Formblatt F 1
 - Aktivierung des Absentismushakens im ZSR bei Einberufung der Konferenz
 - Information des ASD mit Kopie des Formblatts F 1, ggf. F 5

2. Aufgaben der Netzwerkstelle der JBA

- Zwei Wochen nach Schuljahresbeginn erste Kontaktaufnahme zu Schülerinnen und Schülern, die nach Verlassen der allgemeinbildenden Schule noch keine Anschlussmaßnahme vorweisen können
- Kommt kein Kontakt zustande, ist binnen weiterer zwei Wochen ein Hausbesuch durchzuführen – Formblatt F 2
- Kommt es binnen vier Wochen nach Schuljahresbeginn zu keiner Anschlussmaßnahme, Information der für die Netzwerkstelle zuständigen Schulaufsicht – Formblätter F 1 und F 2
- Bei Abgabe an die für die Netzwerkstelle zuständige Schulaufsicht Aktivierung des Absentismushakens im ZSR

3. Einschalten des Beratungszentrums Berufliche Schulen

Bei folgenden Gefahrenmomenten sofort – Formblätter F 1 und F 3, ggf. F 5

- Plötzlicher Leistungsabfall / abruptes Fehlen
- Hinweise auf schwere psychische Erkrankungen
- Hinweise auf akute Gefährdung von Leben und Gesundheit (z. B. Suizidalität)

4. Beauftragung der Rechtsabteilung

- Jederzeit, wenn erste pädagogische Maßnahmen (s. Abschnitt D.) ohne Erfolg bleiben - Formblatt F 4
- Pädagogische Bemühungen sind fortzuführen.

Formblatt F 1 für berufliche Schulen, Netzwerkstelle der JBA

(Absender: Schulstempel / Stempel der JBA)

Datum:

An den
ASD

**Dokumentation der anhaltenden Schulpflichtverletzung mit Fehlzeitenkalender,
Meldung an das Jugendamt (ASD)**

Name der Schülerin / des Schülers	Vorname	Geburtsdatum
		Hamburg
Straße		Postleitzahl
Name/n und Vorname/n der Sorgeberechtigten		Geburtsdatum
		Geburtsdatum
Telefon _____	Handy _____	
abweichende/weitere Adressen _____		
wohnt bei _____		
Letzte allgemeinbildende Schule: _____		
Ggf. vorherige berufliche Schule: _____		
Schülerin / Schüler wurde noch an keiner beruflichen Schule aufgenommen <input type="checkbox"/>		
Schüler der Schule seit: _____	Bildungsgang: _____	Klasse: _____
Beratungslehrerin/Beratungslehrer: _____		
Telefon: _____	Telefon: _____	
Übergang in Jahrgangsstufe 5 laut Schülerbogen im Jahr 20		
Schulpflicht endet am: _____		

Fehlzeiten:
Siehe Fehlzeitenkalender (Link [Fehlzeitenkalender](#))

Bisherige Maßnahmen der Schule (ggf. zusätzliche Seiten anfügen):

Datum: _____ Anlass: _____

Maßnahme / Vereinbarungen:

Ergebnis: _____

Durchführung der Konferenz nach Ziff. 8.5 der Richtlinie am _____

Teilnehmer:

Ergebnisse:

Sonstige Hinweise und Bemerkungen

_____ Datum

_____ Unterschrift

Jan.		Feb.		März		Apr.		Mai		Juni		Juli		Aug.		Sept.		Okt.		Nov.					
1.1	Di	Schulferien	1.2	Fr	Schulferien	1.3	Sa	1.4	Di	1.5	Do	Feiertag	1.6	So	1.7	Di	1.8	Fr	1.9	Mo	1.10	Mi	1.11	Sa	
2.1	Mi		2.2	Sa		2.3	So	2.4	Mi	2.5	Fr	Schulferien	2.6	Mo	2.7	Mi	2.8	Sa	2.9	Di	2.10	Do	2.11	So	
3.1	Do		3.2	So		3.3	Mo	3.4	Do	3.5	Sa		3.6	Di	3.7	Do	3.8	So	3.9	Mi	3.10	Fr	Feiertag	3.11	Mo
4.1	Fr		4.2	Mo		4.3	Di	4.4	Fr	4.5	So		4.6	Mi	4.7	Fr	4.8	Mo	4.9	Do	4.10	Sa	4.11	Di	
5.1	Sa		5.2	Di		5.3	Mi	5.4	Sa	5.5	Mo		5.6	Do	5.7	Sa	5.8	Di	5.9	Fr	5.10	So	5.11	Mi	
6.1	So		6.2	Mi		6.3	Do	6.4	So	6.5	Di		6.6	Fr	6.7	So	6.8	Mi	6.9	Sa	6.10	Mo	6.11	Do	
7.1	Mo		7.2	Do		7.3	Fr	7.4	Mo	7.5	Mi		7.6	Sa	7.7	Mo	7.8	Do	7.9	So	7.10	Di	7.11	Fr	
8.1	Di		8.2	Fr		8.3	Sa	8.4	Di	8.5	Do		8.6	So	8.7	Di	8.8	Fr	8.9	Mo	8.10	Mi	8.11	Sa	
9.1	Mi		9.2	Sa		9.3	So	9.4	Mi	9.5	Fr		9.6	Mo	9.7	Mi	9.8	Sa	9.9	Di	9.10	Do	9.11	So	
10.1	Do		10.2	So		10.3	Mo	erfen	10.4	Do	10.5	Sa		10.6	Di	10.7	Do	10.8	So	10.9	Mi	10.10	Fr	10.11	Mo
11.1	Fr	11.2	Mo		11.3	Di	11.4		Fr	11.5	So		11.6	Mi	11.7	Fr	11.8	Mo	11.9	Do	11.10	Sa	11.11	Di	
12.1	Sa	12.2	Di		12.3	Mi		12.4	Sa	12.5	Mo	Feiertag	12.6	Do	12.7	Sa	12.8	Di	12.9	Fr	12.10	So	12.11	Mi	
13.1	So	13.2	Mi		13.3	Do	erfen	13.4	So	13.5	Di	erfen	13.6	Fr	13.7	So	13.8	Mi	13.9	Sa	13.10	Mo	Schulferien	13.11	Do
14.1	Mo	14.2	Do		14.3	Fr		14.4	Mo	14.5	Mi		14.6	Sa	14.7	Mo	14.8	Do	14.9	So	14.10	Di		14.11	Fr
15.1	Di	15.2	Fr		15.3	Sa		15.4	So	15.5	Di		15.6	Fr	15.7	Mo	15.8	Do	15.9	So	15.10	Mi	15.11	Sa	
16.1	Mi	16.2	Sa		16.3	So		16.4	Mo	16.5	Di		16.6	Do	16.7	Sa	16.8	So	16.9	Mo	16.10	Do	16.11	So	
17.1	Do	17.2	So		17.3	Mo		17.4	Di	17.5	Do		17.6	Fr	17.7	Mo	17.8	Do	17.9	So	17.10	Di	17.11	Mo	
18.1	Fr	18.2	Mo		18.3	Di		18.4	Do	18.5	So		18.6	Mo	18.7	Do	18.8	So	18.9	Mo	18.10	Sa	Schulferien	18.11	Di
19.1	Sa	19.2	Di		19.3	Do		19.4	Mo	19.5	Di		19.6	Do	19.7	So	19.8	Mo	19.9	Di	19.10	So		19.11	Mi
20.1	So	20.2	Mi		20.3	Do		20.4	Mo	20.5	Di		20.6	Do	20.7	So	20.8	Mo	20.9	Sa	20.10	Mo	20.11	Do	
21.1	Mo	21.2	Do		21.3	Fr		21.4	So	21.5	Di		21.6	Do	21.7	So	21.8	Mo	21.9	So	21.10	Di	21.11	Fr	
22.1	Di	22.2	Fr		22.3	Sa		22.4	So	22.5	Di		22.6	Do	22.7	So	22.8	Mo	22.9	Mo	22.10	Mi	22.11	Sa	
23.1	Mi	23.2	Sa		23.3	So		23.4	Mo	23.5	Di		23.6	Do	23.7	So	23.8	Mo	23.9	Di	23.10	Do	23.11	So	
24.1	Do	24.2	So		24.3	Mo		24.4	Di	24.5	Do		24.6	Fr	24.7	Mo	24.8	So	24.9	Mi	24.10	Fr	24.11	Mo	
25.1	Fr	25.2	Mo		25.3	Di		25.4	Fr	25.5	So		25.6	Mi	25.7	Fr	So	25.8	Mo	25.9	Do	25.10	Sa	25.11	Di
26.1	Sa	26.2	Di		26.3	Mi		26.4	Sa	26.5	Mo		26.6	Do	26.7	Sa		26.8	Di	26.9	Fr	26.10	So	26.11	Mi
27.1	So	27.2	Mi		27.3	Do		27.4	So	27.5	Di		27.6	Fr	27.7	So	27.8	Mi	27.9	Sa	27.10	Mo	27.11	Do	
28.1	Mo	28.2	Do		28.3	Fr		28.4	Mo	28.5	Mi		28.6	Sa	28.7	Mo	28.8	Do	28.9	So	28.10	Di	28.11	Fr	
29.1	Di	29.2	Fr		29.3	Sa		29.4	Di	29.5	Do		29.6	So	29.7	Di	29.8	Fr	29.9	Mo	29.10	Mi	29.11	Sa	
30.1	Mi				30.3	So		30.4	Mi	30.5	Fr		30.6	Mo	30.7	Mi	30.8	Sa	30.9	Di	30.10	Do	30.11	So	
31.1	Do				31.3	Mo				31.5	Sa				31.7	Do	31.8	So			31.10	Fr			

Muster
Link Fehlzeitenkalender

Ganze unentschuldigte Fehltag(e) markieren Sie bitte mit einer 6 (= 1 ganzer Schultag), Tage mit einzelnen Fehlstunden markieren Sie bitte mit der Zahl der unentschuldigten Stunden.

Formblatt F 2 für Netzwerkstelle der JBA

Stempel der Dienststelle

Protokoll: Hausbesuch

Name der Schülerin / des Schülers _____

Datum: _____ Uhrzeit: _____ Aktenzeichen: _____

Meldeadresse: _____

Namenschild...

an der Eingangstür ja nein an der Wohnungstür ja nein
am Briefkasten ja nein Briefkasten überfüllt? ja nein

Wenn kein Namensschild an der Wohnungstür, sofern bekannt, die Lage beschreiben:

In der Wohnung angetroffen:

- Sorgeberechtigten angetroffen namentlich:
- andere Person angetroffen namentlich:.....
- Schülerin/Schüler angetroffen

Bemerkungen:

Niemanden angetroffen, daher weitere Ermittlungen:

Befragung des Hausmeisters und Hinweise auf Heizkostenabrechnungsfirma, Nachbarn etc.
(Name, Anschrift, Telefon)

Bemerkungen / Hinweise zu Wohnsituation / sozialem Umfeld

Die Aufforderung sich mit der Behörde in Verbindung zu setzen bzw. für einen Schulbesuch zu sorgen wurde

im Hausbriefkasten niedergelegt der angetroffenen Person persönlich übergeben

Datum: _____ Unterschrift: _____

Formblatt F 3 für berufliche Schulen

(Absender: Schulstempel)

Datum:

Beauftragung des Beratungszentrums Berufliche Schulen

An das Beratungszentrum Berufliche Schulen

Leitzahl 743/5013

Fax: 428 63 5362

Name der Schülerin / des Schülers

Vorname

Begründung für die Beauftragung:

- Gefährdung für Leben und Gesundheit (Suizidalität)
- schwere Erkrankung
- aktuelle Krisensituation (z. B. plötzlicher Leistungsabfall, abruptes Fehlen)

Erläuterung:

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Formular „Dokumentation der Schule“.

Datum

Unterschrift der Schulleitung

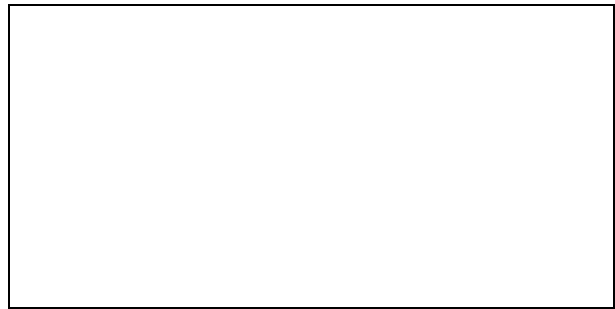
Anlagen:

- F 1 „Dokumentation der Schule“ mit Fehlzeitenkalender
- ggf. F 2 „Hausbesuch“
- ggf. F 5 „Ansprechpartner“
- weitere Unterlagen

Formblatt F 4 für berufliche Schulen, Netzwerkstelle der JBA

BSB

Amt für Verwaltung
Rechtsabteilung
– V 301 –



Schulstempel / BZBS-Stempel

Beauftragung der Rechtsabteilung

Antrag auf Einleitung von

Bußgeld oder Zwangsgeld oder Schulzwang

Die Maßnahme soll erfolgen gegen

die Schülerin/den Schüler Sorgeberechtigte

Name der Schülerin/des Schülers geb.

Name und Anschrift der Sorgeberechtigten

Allgemeine Begründung des Antrages:

- Bestreiten der Schulpflicht
- anhaltende Schulpflichtverletzung
- (drohende) Nichtteilnahme an einer Klassenfahrt
- unerlaubte Ferienverlängerung
- Nichtteilnahme an verpflichtender Sprachförderung, § 28 a Absatz 1 HmbSG
- Versäumnis einer sonstigen schulischen Veranstaltung

Folgende pädagogische Bemühungen wurden ergriffen:

- Beratung der Schülerin/des Schülers
- Normenverdeutlichende Gespräche
 - mit der Schülerin/dem Schüler
 - mit den Sorgeberechtigten
- Attestauflage am

Anlagen:

- F 1 „Dokumentation der Schule“ mit Fehlzeitenkalender
- Schülerbogen
- weitere Unterlagen
- ggf. F 2 „Hausbesuch“
- ggf. F 5 „Ansprechpartner“

Hinweis: Originalschülerbogen und alle anderen Unterlagen, die in diesem Zusammenhang entstanden sind, bitte mitsenden (Kopien verbleiben in der Schule).
Zwei Monate nach der Meldung teilt V 301 der Schule den aktuellen Verfahrensstand mit. Der Schule obliegt die weitere Überwachung der Schulpflicht.

Datum und Unterschrift der Schulleitung / des Sozialpädagogen / der Leitung der Netzwerkstelle

Formblatt F 5 für berufliche Schulen

**Anlage zu Formblatt F 1, F 3, F 4:
Ansprechpartner**

Name der Schülerin / des Schülers

Folgende Ansprechpartner sind bekannt:

ASD (Allg. Soziale Dienste):

Ansprechpartner _____ Tel.: _____

Beratungszentrum Berufliche Schulen:

Ansprechpartner _____ Tel.: _____

Beratungsstelle Gewaltprävention:

Ansprechpartner _____ Tel.: _____

FIT (Familien-Interventionsteam):

Ansprechpartner _____ Tel.: _____

Betreuer des Jugendlichen: _____

Tel.: _____

Jugendgerichtshilfe:

Ansprechpartner _____ Tel.: _____

Jugendbewährungshilfe:

Ansprechpartner _____ Tel.: _____

Jugendwohnung:

Ansprechpartner _____ Tel.: _____

Sonstige

Tel.: _____

D Beobachtungskriterien und Handlungsansätze bei Schulpflichtverletzungen

1. Beobachtungskriterien und Risikofaktoren

1.1 Schulschwänzen (schülerbezogene Aspekte)

1.1.1 Mögliche Indikatoren

- Ablehnende, passive oder gleichgültige Einstellung gegenüber der Schule, dem Unterrichtsgeschehen und den Lehrkräften.
- Sinkende Lern- und Leistungsmotivation, marginale Mitarbeit. Störungen im Unterricht sowie Konflikte mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern häufen sich.
- Müdigkeit und Erschöpfung (wegen nächtlicher Internetnutzung oder nächtlicher Streifzüge).
- Unterrichtsausschluss oder Beurlaubung vom Schulbesuch werden provoziert.
- Wiederholtes Zuspätkommen, Versäumen einzelner Unterrichtsstunden und schulischer Veranstaltungen bis hin zu mehrtägigen Unterrichtsversäumnissen.
- Fehlzeiten bleiben unentschuldigt, Entschuldigungen sind teilweise fingiert, Eltern „decken“ das Fehlen oder andere Personen werden vorgeschoben („Meine Mutter hat mich nicht geweckt“).
- Ärztliche Atteste werden verspätet nachgereicht.
- Zunehmend schulaversive Haltung und Verlagerung des Interesses auf subjektiv reizvollere Situationen.
- Kontakt zu subkulturellen, eventuell delinquenten Jugendgruppen.
- Schülerinnen und Schüler halten sich während der Schulzeit in der Nähe der Schule oder auf dem Schulgelände auf (Schulcafé) oder befinden sich an bekannten Treffpunkten im Stadtteil (belebte Plätze, in Einkaufspassagen oder auf abgelegenen Spiel- und Fußballplätzen).
- Auftreten von Drogenmissbrauch und Straffälligkeit (Stehlen, Körperverletzung, Vandalismus).

1.1.2 Bedingungs- und Risikofaktoren

- Schulschwänzen nimmt mit dem Alter zu (höchste Raten in der 8. – 9. Stufe) und resultiert meistens aus Multiproblemlagen (Schulleistungen, Elternhaus, Freunde).
- Durch Belastungen erzieherischer, finanzieller und wohnraumbezogener Art im Primärmilieu verfügen Schülerinnen und Schüler teilweise von vornherein nicht über die angemessenen Lern- und Verhaltensvoraussetzungen.
- Leistungsversagen und schulische Frustrationserlebnissen (Klassenwiederholung, schlechte Noten, Probleme mit Lehrern), ggf. auch durch eine eingeschränkte kognitive Leistungsfähigkeit, damit verbunden eine Perspektivlosigkeit bzgl. Schulabschluss bzw. Suche nach Ausbildungsplatz oder unrealistische Lebenszielplanung.
- Zeitaufwändige Freizeitjobs führen zu Ausweitung des Schwänzens.
- Mangel an Aufsicht und Unterstützung durch die Eltern.
- Auslöser für Fehlentwicklung ggf. familiäre Krisen wie Scheidung oder Tod eines Angehörigen.
- Starke Beeinflussung durch Freundinnen und Freunde mit ähnlichen Lebenssituationen – Schule wird als negativ, sinnlos und fremd erlebt.

1.1.3 Wahrscheinliche Folgen

- Lernrückstände, Schulversagen und Arbeitslosigkeit.
- Der Lebensmittelpunkt der Schulschwänzerinnen und -schwänzer verlagert sich auf Orte außerhalb der Schule, i.d.R. ohne Aufsicht durch Erwachsene.
- Vorgegebene schulische Strukturierung des Alltags und Wertebezüge verlieren ihre Wirkkraft; es entstehen neue (Frei)-Zeitfenster und Gelegenheiten.
- Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Delinquenz, Schulversagen, Disziplinproblemen, Drogenmissbrauch und aggressiven Verhaltensmustern ist wesentlich erhöht.

1.2. Schulverweigerung/Schulangst (schülerbezogene Aspekte)

1.2.1 Mögliche Indikatoren

- Im Gegensatz zum Schulschwänzen besteht kein explizites Interesse an außerschulischen und lustbetonen Aktivitäten – der Schulbesuch wird verweigert, um zu Hause und bei den Eltern in Sicherheit zu bleiben.
- Schulverweigerer sind eher Außenseiter und fallen durch soziale Integrationsprobleme auf, der Kontakt zu Schulschwänzern oder subkulturellen Jugendgruppen ist selten.
- Zwischen Schulangst und emotionalen Störungen besteht ein statistischer Zusammenhang.
- Lethargie und Rückzug aus sozialen Bezügen sowie Passivität und fehlendes Engagement im Unterricht.
- Affektive Auffälligkeiten wie depressive Stimmungen oder auch extreme emotionale Ausbrüche.
- Klagen über körperliche Beschwerden (Essstörungen, Kopf- und Bauchschmerzen, Schlafstörungen) ohne auffindbare organische Ursachen.
- Auftreten der Symptome am Morgen oder Abend vor dem Schultag und das Fehlen der Symptome an Wochenenden und in Ferienzeiten.
- Eltern wechseln häufiger den Arzt, um fortgesetzte Krankschreibungen für ihr Kind zu erwirken.
- Unterrichtsversäumnisse wirken insgesamt problemverschärfend und schulvermeidende Verhaltensmuster treten noch stärker in Erscheinung.

1.2.2 Bedingungs- und Risikofaktoren

- Verschiedene Angstformen können zur angstinduzierten Schulverweigerung führen.
- Soziale Angststörung (Menschenansammlungen im Nahverkehr, Situation im Unterricht oder in der Pausenhalle).
- Angst vor Trennung oder Überbehütung durch einen der beiden Elternteile (- auch als Aufmerksamkeit suchendes Verhalten aufzufassen).
- Starke Ängste vor Gewalt-, Mobbing- oder Ausgrenzungserfahrungen (tatsächlich erlebte Ereignisse oder subjektiv empfundene bzw. befürchtete Bedrohungen).
- Massive Ängste vor bestimmten Fächern und Lehrkräften aufgrund der Erfahrung von Versagenserlebnissen bzw. negativen Prüfungssituationen mit hohem emotionalen Stress.
- Unterrichtsversäumnisse und Leistungsversagen können auslösend wirken, in jedem Fall sind sie problemverschärfend und führen wiederum zu einem verstärkten Rückzugsverhalten und weiteren Vermeidungsstrategien.
- Familiäre Belastungsfaktoren spielen eine große Rolle: körperliche oder psychische Erkrankung der Eltern, ein niedriger sozioökonomischer Status oder Arbeitslosigkeit der Eltern, Erziehungsversagen der Eltern, soziale Isolation der Familie, stark verwickelte oder emotionale distanzierte familiäre Beziehungen sowie häufige Konflikte innerhalb der Familie.
- Auslöser für Fehlentwicklung ggf. familiäre Krisen wie Scheidung oder Tod eines Angehörigen.

1.2.3 Wahrscheinliche Folgen

- Lernrückstände, Schulversagen und Arbeitslosigkeit.
- Schlechte psychische und auch körperliche Gesundheit und die Gefahr, dass die Schulangst in eine psychiatrische Störung des Erwachsenenalters übergeht.
- Eine sich bis ins Erwachsenenalter fortsetzende negative Entwicklung mit sozialen Integrationsproblemen oder auch Mobbing Erfahrungen in anderen sozialen Kontexten.

1.3 Zurückhalten durch Erwachsene (schülerbezogene Aspekte)

1.3.1 Mögliche Indikatoren

- Fehlzeiten bleiben unentschuldigt oder sind bei Bagatellkrankheiten unangemessen lang, Entschuldigungen sind teilweise fingiert, Eltern wechseln häufiger den Arzt, um fortgesetzte Krankschreibungen für ihr Kind zu erwirken, Atteste von Ärzten aus dem eigenen Kulturkreis.
- Jegliche Anzeichen, die auf Kindeswohlgefährdung, Missbrauch und Verwahrlosung im Elternhaus hindeuten.
- Erschöpfung, Einbrüche hinsichtlich der Schulleistung und des Engagements sowie weitere Hinweise auf eine überfordernde familiäre Einbindung bzw. unhaltbare Umstände (Familienbetrieb, Aufsicht für Geschwister, Wohnbedingungen, Begleitung bei Behördengängen, familiäre Krise).
- Versäumnis ganz bestimmter Unterrichtsfächer (Sport/Schwimmen, Biologie/Sexualkunde) oder Nichtteilnahme an schulischen Veranstaltungen und Klassenreisen.

1.3.2 Bedingungs- und Risikofaktoren

- Fälle, in denen die Schulabwesenheit auf Veranlassung oder mit dem Einverständnis der Eltern geschieht, gestalten sich für Schulen ausgesprochen schwierig (s. hierzu auch Kapitel D 3: Umgang mit Entschuldigungen und Attesten).
- Eltern nehmen insofern ihren Erziehungsauftrag nicht wahr und setzen den regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes nicht durch bzw. fordern ihn nicht deutlich genug ein.
- Auslöser für Fehlentwicklung ggf. familiäre Krisen wie Scheidung oder Tod eines Angehörigen.
- Aufgrund anderer kultureller oder religiöser Traditionen liegen andere Wert- und Normvorstellungen vor. Die Institution Schule wird nicht als geeigneter Lern-, Sozialisations- und Aufenthaltsort für die Kinder erachtet. (Vermeidung des Sport- u- Biologieunterrichtes, Zurückhalten von Schulausflügen).
- Erziehungsversagen der Eltern durch psychische Erkrankungen oder Suchtprobleme der Eltern.
- Missbrauch und Verwahrlosung in der Familie (Verletzungen des Kindes sollen verborgen oder Aussagen des Kindes verhindert werden).
- Nicht nur Kinder ausländischer Familien sind betroffen, sondern ebenso Kinder, deren Eltern z.B. speziellen Sekten angehören.

1.3.3 Wahrscheinliche Folgen

- Lernrückstände, Schulversagen und Arbeitslosigkeit.
- Vorgegebene schulische Strukturierung des Alltags und Wertebezüge verlieren ihre Wirkkraft; es entstehen neue (Frei)-Zeitfenster und Gelegenheiten.

2. Handlungsansätze der Schulleitungen und Lehrkräfte

2.1 Handlungsebene der Schulleitung

2.1.1 Problembewusstsein schaffen

- Lehrerkollegien sensibilisieren sich für das Thema Schulabsentismus, alle Beteiligten haben Problembewusstsein (Schulleitung, Lehrerkollegium, Pädagogen, Schüler, Eltern) und entwickeln eine Schulkonzeption dazu, z.B. in der Schulkonferenz.
- Schulabsentismus wird als pädagogische Herausforderung verstanden und schulmeidendes Verhalten steht im Fokus jeder Lehrkraft.

2.1.2 Partizipation der Schülerschaft

- Eine hohe Anwesenheits- und Partizipationsquote von Schülerinnen und Schülern ist ein zentrales Qualitätskriterium von Schulen.
- Gerade schwächere Schülerinnen und Schüler, die bereits eine randständige Position einnehmen, brauchen Erfolgserlebnisse und positive Rückmeldung. Sie müssen in die sozialen und lernbezogenen Prozesse der Schule verstärkt einbezogen werden.
- Zu einem lernförderlichen Klima gehört es auch, Bedrohungs- und Angstgefühle im schulischen Bereich zu mindern. Hier wäre an Programme der Gewalt- und Mobbingprävention, Ausbildung von Schülern zu Mediatoren (Streitschlichtern), Projektveranstaltungen zu interkulturellen Themen oder die Einrichtung von ‚pädagogischen Inseln‘ zu denken.

2.1.3 Konsequentes Absentismus-Management

- Um Schulabsentismus effektiv entgegenzuarbeiten müssen Schulen bei unentschuldigten Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern unmittelbar reagieren und es bedarf einer konsequenten Vereinheitlichung und Routine in der Erfassung und im Umgang mit Unterrichtsversäumnissen.
- In Absprache mit allen Kolleginnen und Kollegen (Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) sollte gemeinsam ein schulinterner Regel- und Maßnahmenkatalog erarbeitet werden.
- Eine einheitliche und verbindliche Umsetzung durch das Kollegium der Schule ist bei Absentismus-Management ausschlaggebend und durch Informationsveranstaltungen, und gemeinsame Konferenzen sicherzustellen.

2.1.4 Elternarbeit

- Eine starke und frühzeitige Kooperation mit den Eltern ist wesentlich.
- Es müssen klare Entschuldigungsregelungen vorliegen und bei unentschuldigten Versäumnissen unverzügliche Rückmeldungen an die Eltern gehen.

2.2 Handlungsebene der Lehrkräfte

2.2.1 Sensibilisierung für schulmeidende Verhaltensmuster

- Lehrkräfte, die Schulleitung, betroffene Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sollten sich über die konkreten Warnsignale und ggf. Risikofaktoren (s. D 1) austauschen und Informationen kontinuierlich weitergeben, so dass Maßnahmen abgestimmt und in die Wege geleitet werden können.
- Dazu gehört, dass Fehlzeiten und alle Verfahrensschritte sowie Ergebnisse (Telefonate, Elternbriefe, Zeugnisse, Einbezug der Jugendhilfe) dokumentiert werden. Entschuldigungsregelungen müssen allen Beteiligten bekannt sein und eingehalten werden. Bei Versäumnissen erfolgen direkte Rückmeldungen an die Eltern.
- Lehrkräfte müssen unmittelbar auf schulmeidendes Verhalten reagieren, weil sonst zum einen keine Verhaltensänderung eintritt und zum anderen falsche Signale der Duldung an Mitschüler gesendet werden. Es muss für alle Beteiligten unmissverständlich klar sein, dass auf unentschuldigte Fehlzeiten unmittelbare Konsequenzen folgen.

2.2.2 Lehrer-Schüler-Beziehung

- Je besser Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler sich kennen und je vertrauensvoller ihr Beziehung zu einander ist, desto deutlicher sind die Vorboten für Schulabsentismus auszumachen und es kann gemeinsam an Lösungen gearbeitet werden. Insbesondere Schülerinnen und Schüler, die nur schwach integriert sind und im Unterrichtsstoff hinterherhinken, brauchen besondere pädagogische Unterstützung.
- Lehrkräfte sollten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, vertraulich und unbemerkt Kontakt zu ihnen aufzunehmen und Gespräche zu führen. Sie sollten sich nicht scheuen, eine Kollegin oder einen Kollegen um Übernahme der Bearbeitung zu bitten, wenn sie feststellen, dass ihr „Draht“ zu den Betroffenen gerissen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit daher nicht mehr möglich ist.
- Gleichzeitig ist dem Motto „Fordern und Fördern“ zu entsprechen. Es muss klar an die Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler appelliert werden. Lehrkräfte können Vereinbarungen oder verbindliche Pläne in der Art pädagogischer Verträge mit gefährdeten Schülerinnen und Schülern abschließen.
- Insbesondere Schulschwänzer brauchen für den Schulbesuch viele Kontakte, eine kontinuierliche Unterstützung und persönliche Ansprache.

2.2.3 Unterrichtsgestaltung und -qualität

- Leistungsschwache Schülerinnen und Schüler können durch Maßnahmen der Differenzierung, Kleingruppenarbeit und Einzelförderung unterstützt werden. Insbesondere Risikoschüler dürfen nicht fallen gelassen werden, sondern brauchen regelmäßige Gesprächs- und Beratungsangebote.
- Ist das Erreichen des ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses gefährdet, können Maßnahmen der zusätzlichen Einzelförderung (fachgebunden oder fachübergreifend – z.B. „Lernen lernen“) nach der Verordnung über die besondere Förderung gemäß § 45 HmbSG auch einseitig angeordnet werden. Die Teilnahme an solchen Maßnahmen ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.
- Gemeinsam in der Klassengemeinschaft erarbeitete Regeln des Umgangs schaffen ein lernförderliches Klima und eine verbindliche Werteorientierung für die Schülerinnen und Schüler. Als konkretes Konzept bietet sich hier beispielsweise das Trainingsraum-Programm an, welches Lehrkräften wie Schülerinnen und Schülern einen störungsfreien Unterricht ermöglichen kann. (s. <http://www.trainingsraum-methode.de>)

2.2.4 Förderung eines sozialen Klassenmilieus

- Die Förderung von sozialen Bindungen und sozialen Kompetenzen in der Klassengemeinschaft kann wesentlich zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen beitragen.
- Angst- und Bedrohungsgefühle bei Schülern sind in der Schule leider keine Seltenheit. Ihnen muss gezielt entgegengesteuert werden.
- Insbesondere Mobbing als Thema darf nicht tabuisiert werden, hier besteht hoher Informations- und Kompetenzbedarf für Lehrkräfte und Pädagogen, nicht zuletzt wegen völlig neuer Auswüchse wie Cyber-Mobbing.

2.2.5 Elternarbeit

- Ein vertrauensvoller Kontakt und regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Schule und Eltern sollte von vornherein angestrebt werden – wird der Kontakt erst im Krisenfall aufgenommen, fehlt oftmals das Vertrauen als stabile Voraussetzung für gemeinsam erarbeitete Lösungen oder Eltern nehmen die plötzliche Zuwendung als Stigmatisierend wahr.
- Das Vorgehen und die Verfahrensschritte – auch bei erneuten Fehlzeiten – sollten für alle Beteiligten transparent sein.
- Wichtig ist es außerdem, die Eltern ausführlich über Risiken von Schulabsentismus zu informieren und Gespräche mit ihnen über mögliche Ursachen zu führen, um dann im Resultat Vereinbarungen zu treffen und nötigenfalls weitere Unterstützung zu vermitteln.

3. Umgang mit Entschuldigungen und Attesten

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler in der Schule, so fordert die Lehrkraft in der Regel eine „Entschuldigung“ von den Eltern. Gemeint ist ein Schreiben, in dem die Eltern versichern, ihr Kind habe während der Fehlzeit nicht am Unterricht teilnehmen können. Zuweilen geben die Eltern einen Grund für die Fehlzeit an, oftmals versichern sie aber nur, das Kind habe nicht kommen können. Die Lehrkraft notiert sich, dass sie eine „Entschuldigung“ erhalten hat und verfügt diese bestenfalls zum Schülerbogen. Im nächsten Zeugnis erscheint die Fehlzeit als „entschuldigte Fehlzeit“. Eine Schulpflichtverletzung wird nicht angenommen.

Das Ganze ist offenbar ein einfacher Vorgang. Im Einzelfall aber können sich Fragen und Probleme stellen. Keineswegs immer teilt nämlich die Lehrkraft die Überzeugung der Eltern, dass das Kind nicht zur Schule kommen konnte. Manchmal möchte sie den Grund erst einmal genauer kennen oder sie hat Zweifel, ob der vorgebrachte Grund wirklich zutrifft. Auch kann sie der Ansicht sein, der vorgebrachte Grund rechtfertigt das Fehlen oder das lange Fehlen nicht.

In solchen Fällen ist es wichtig, die Rechtsvorschrift, auf der der Vorgang beruht, zu kennen und zu wissen, welche Rechte und Pflichten Eltern und Lehrkräfte haben sowie welche weiteren Schritte möglich sind, um die Sachlage zu klären und eine begründete Entscheidung treffen zu können.

Nach § 28 HmbSG besteht die Pflicht zum Schulbesuch grundsätzlich an jedem Schultag im Jahr. Sie betrifft alle Pflicht- und Wahlpflichtstunden sowie alle weiteren Veranstaltungen, die die Schule als schulische Veranstaltungen bezeichnet.

Der regelmäßige Schulbesuch darf nur dann unterbrochen werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. In diesem Fall und nur dann befreit die Schule die Schülerin oder den Schüler von der Teilnahme am Unterricht. In § 28 HmbSG heißt es dazu wörtlich: „Auf Antrag kann die Schule Schülerinnen und Schüler aus wichtigem Grund vom Unterricht bis zur Dauer von sechs Wochen beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsveranstaltungen befreien, ohne dass das Schulverhältnis unterbrochen wird.“

Für das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Schule bedeutet diese Regelung Folgendes: Rechtlich gesehen legen die Eltern in ihrem Schreiben den wichtigen Grund dar, der aus ihrer Sicht die Beurlaubung ihres Kindes bzw. seine Befreiung von Unterrichtsveranstaltungen rechtfertigt. Die Darlegung dieses Grundes muss möglichst unverzüglich, jedenfalls aber sehr zeitnah zu den ersten versäumten Stunden erfolgen. Denn nur wenn der wichtige Grund rechtzeitig bekannt ist, wird die Schule im Stande sein, über die Befreiung zu entscheiden.

Sobald der Schule das Schreiben vorliegt, hat sie zu prüfen, ob aufgrund der Angaben ein wichtiger Grund angenommen werden kann, der die Befreiung vom Unterricht rechtfertigt. In diese Prüfung darf und soll die Lehrkraft ihre persönlichen Kenntnisse und Erfahrungen mit der Schülerin oder dem Schüler durchaus einbringen.

Fall 1: Max ist ein leistungsstarker Schüler, der keine auffälligen Unterrichtsversäumnisse hat. An einem nasskalten Novembertag sitzt er mit rotem Gesicht und laufender Nase im Unterricht. Am nächsten Tag erscheint er nicht. Gegen Mittag schickt seine Mutter eine E-Mail, in der sie schreibt, Max habe Fieber und Kopfschmerzen und habe daher nicht zur Schule kommen können. Auch am nächsten Tag werde er voraussichtlich nicht kommen können. Am übernächsten Tag schreibt sie erneut und teilt mit, Max habe sich noch nicht vollständig erholt, sie werde ihn den Rest der Woche zu Hause behalten. Am Montag darauf ist Max wieder im Unterricht.

In dem beschriebenen Fall darf die Schule davon ausgehen, dass Max erkrankt war. Sie kann ohne Weiteres die Krankheit als wichtigen Grund für die Befreiung vom Unterricht anerkennen. Denn zum einen hat Max in der Vergangenheit nie unentschuldigt gefehlt, zum anderen hat die Lehrkraft vor Eintritt der Krankheit sogar selbst wahrgenommen, dass Max offensichtlich einen Infekt hatte. Die Befreiung muss nicht mehr ausdrücklich erklärt

werden. Sie erfolgt stillschweigend, indem die Schule in der Fehlzeitendokumentation die Fehlzeit als entschuldigt kennzeichnet.

Fall 2: Elisabeth, Tochter fundamentalchristlicher Eltern, besucht die Klasse 10 b einer Stadtteilschule. In den nächsten zwei Wochen soll Projektunterricht mit dem Thema Liebe, Lust und Leidenschaft stattfinden, in den die Fächer Deutsch, Kunst, Musik und Biologie einbezogen sind. Unterrichtsgegenstand soll die Geschichte der erotischen Darstellung vom Mittelalter bis ins 21. Jahrhundert in Malerei, Bildhauerei und Literatur sein sowie die Auseinandersetzung mit der Funktion der Geschlechtsorgane und der Wirkung der Geschlechtshormone auf den Körper. Elisabeths Eltern haben auf den vorbereitenden Elternabenden mehrfach deutlich gemacht, dass sie den Projektunterricht ablehnen und nicht wünschen, dass ihre Tochter daran teilnimmt. Einen schriftlichen Antrag auf Befreiung ihrer Tochter vom Unterricht während der beiden Projektwochen hat die Schule abgelehnt, ein Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht blieb ohne Erfolg. Am ersten Tag der Projektwochen erscheint Elisabeth nicht in der Schule. Telefonisch sind die Eltern nicht zu erreichen. Bei einem Hausbesuch erklärt die Mutter an der Haustür, Elisabeth habe die Grippe. Sie werde voraussichtlich in den nächsten zwei Wochen nicht am Unterricht teilnehmen können. Die Bitte, Elisabeth kurz sehen und sprechen zu dürfen, lehnt sie unter Hinweis auf den schlechten Gesundheitszustand ab. Sie bittet die Lehrkraft, kurz vor der Tür zu warten und überreicht wenige Minuten später eine „Entschuldigung“, in der es heißt, Elisabeth sei krank und könne in den nächsten zwei Wochen nicht zur Schule kommen. Als die Lehrkraft diese Entschuldigung am nächsten Morgen in den Schülerbogen heften will, stellt sie fest, dass schon in der Grundschule und in der Klassenstufe 6 die Eltern schriftlich die Befreiung ihrer Tochter vom Sexualkundeunterricht erbeten hatten. Nachdem dies abgelehnt worden war, war Elisabeth zweimal erkrankt.

In dem genannten Beispiel besteht Grund zu der Annahme, dass die Krankheit vorgeschoben wird, damit Elisabeth nicht am Projektunterricht teilnehmen muss. Allein aufgrund der „Entschuldigung“ sollte eine Befreiung daher nicht erteilt werden. Vielmehr ist die Schule gehalten, die Sachlage schnellstmöglich weiter aufzuklären. Tut sie dies nicht und behandelt sie die Fehlzeit ohne weitere Nachforschungen als unentschuldigt, käme im anschließenden Ordnungswidrigkeitenverfahren der Grundsatz „Im Zweifel für den Angeklagten“ zur Anwendung, wenn sich die Eltern auf die Krankheit berufen. Denn zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bußgeldbescheid erginge bzw. das Gericht über seine Rechtmäßigkeit verhandelte, könnte kaum noch geklärt werden, ob Elisabeth tatsächlich krank war.

Fall 3: Im obigen Fall 2 hat die Rechtsabteilung ein Zwangsgeld festgesetzt, um kurzfristig die Teilnahme der Schülerin am Projektunterricht durchzusetzen. Der Lehrkraft hat sie empfohlen, unter Hinweis auf die Zweifel an der vorgebrachten Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen. Hierzu nutzt die Lehrkraft ein Musterschreiben, das ihr der Sachbearbeiter zugeschickt hat. Daraufhin legen die Eltern ein ärztliches Attest vor, in dem mitgeteilt wird, Elisabeth sei bis zum Ende der Folgeweche schulunfähig. Als die Lehrkraft das Attest ihrem Kollegen zeigt, merkt dieser an, er kenne den Arzt. Dieser gehöre derselben fundamentalchristlichen Gemeinde an, wie die Familie der Schülerin. Er habe mehrere Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 c krankgeschrieben, deren Eltern zuvor die Teilnahme an der mehrtägigen Klassenreise verweigert hätten.

Es kommt vor, dass niedergelassene Ärzte Atteste ausstellen, die Mängel aufweisen oder an deren Richtigkeit aus anderen Gründen Zweifel bestehen. So wird rückwirkend Schulunfähigkeit bescheinigt, ohne dass die Ärztin oder der Arzt das Kind gesehen hat, es werden vor Ferien gleich mehrere Kinder einer Familie für die letzten drei Schultage krankgeschrieben oder es wird der Asthmatikerin, die zunächst aus religiösen Gründen die Teilnahme an der Schulfahrt verweigert hat, von einer Schulfahrt in einen anerkannten Luftkurort abgeraten. Nicht selten kommt hinzu, dass zwischen dem niedergelassenen Arzt und der betroffenen Familie eine besondere Verbundenheit vermutet wird, sei es aufgrund von Namensgleichheit, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft oder gleicher Herkunft. Selbstverständlich ist eine vermutete besondere Verbundenheit allein kein Grund, ärztlichen Attesten zu misstrauen. Kommen aber weitere Umstände hinzu, die Zweifel an der Krankheit begründen, kann sich die Schule ein schulärztliches Attest vorlegen lassen. Dasselbe gilt, wenn Eltern die Vorlage eines ärztlichen Attests unter Hinweis auf eine privat zu leistende Attestgebühr verweigern. Auch in diesem Fall können sie an die zuständige Schularztstelle verwiesen werden, die keine Attestgebühr erhebt. Es empfiehlt sich, in solchen Fällen kurzfristig zu entscheiden. Ärzte können nur so lange feststellen, ob eine Krankheit vorliegt, wie diese anhält und ihre Symptome beobachtet werden können. In allen Zweifelsfällen muss die Sachlage daher möglichst umgehend und genau geklärt wer-

den. Denn Zwangsgeld- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren können nur mit Erfolg zu Ende geführt werden, wenn sicher ist, dass keine krankheitsbedingte Schulunfähigkeit vorgelegen hat. Bleiben daran Zweifel, so wirken sich diese immer zugunsten der Betroffenen aus. Die Gerichte müssen im Zweifel für den Betroffenen entscheiden. So auch im

Fall 4: Leon besucht die Studienstufe eines Gymnasiums. In einer Woche werden drei Klausuren geschrieben. An einem der drei Klausurentage erscheint Leon pünktlich zur ersten Stunde. In der großen Pause vor dem Beginn der Klausur meldet er sich krank und verlässt das Schulgelände. Am Abend kommt er wie vorgesehen als Beleuchter zur Theateraufführung, am nächsten Tag nimmt er wieder am Unterricht teil. Er legt ein ärztliches Attest vom Vortag vor, in dem ihm eine zweitägige Schulunfähigkeit bescheinigt wird.

Die Schule hat das Fehlen während der Klausur trotz des vorgelegten Attests als unentschuldig angesehen und dies mit dem Verhalten des Schülers begründet, der an beiden Tagen nicht krank gewirkt habe und sich auch nicht so verhalten habe, als sei er krank. In der späteren gerichtlichen Auseinandersetzung, die über zwei Instanzen geführt wurde, wurde entschieden, dass aus bloßer allgemeiner Lebenserfahrung nicht auf die Unrichtigkeit des vorliegenden Attests geschlossen werden könne. Weder bestehe der Erfahrungssatz, dass eine Schulfähigkeit während der ersten beiden Unterrichtsstunden notwendig zur Schulfähigkeit in der dritten und vierten Stunde führe, noch, dass eine Schulunfähigkeit in der dritten und vierten Unterrichtsstunde die Fähigkeit zur Teilnahme an einer schulischen Abendveranstaltung zwingend ausschließe. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des Attests sei die Schule gehalten, der Sache nachzugehen und ggf. weitere Ermittlungen anzustellen. Die Schule sei dabei nicht auf die Möglichkeit beschränkt, von dem Schüler die Vorlage eines schulärztlichen Attests zu verlangen. Vielmehr könne sich die Schule auch auf andere Weise Gewissheit über die Richtigkeit eines Attests verschaffen, z.B. durch Anhörung des Schülers oder durch Rücksprache mit dem ausstellenden Arzt nach Entbindung von seiner Schweigepflicht.

Ohne Zweifel hat aber die Schule in dem beschriebenen Fall das Recht, dem Schüler wegen der aufgrund seines Verhaltens bestehenden Zweifel an der Richtigkeit des ärztlichen Attests für die Zukunft aufzugeben, Fehlzeiten generell durch Vorlage eines schulärztlichen Attests zu belegen. Hierzu erteilt sie einen Bescheid, den sie begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versieht. Bescheidmuster stellt auf Wunsch die Rechtsabteilung zur Verfügung. Da in diesem Fall der Schüler bereits in der Studienstufe ist, braucht sie den Bescheid nicht zu befristen. Sind die Schülerinnen und Schüler noch jünger und müssen wegen zurückliegender, durch Entschuldigungen der Eltern zunächst verdeckter Schulpflichtverletzungen Attestauflagen erteilt werden, sind diese zunächst auf einen angemessenen Zeitraum, beispielsweise bis zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres zu befristen. Denn eine Attestauflage stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechtsstellung der Familien dar, der aufgrund der besonderen Situation angemessen sein muss. Sollte nach Ablauf dieser Frist erneut versucht werden, Fehlzeiten mit zweifelhaftem Vorbringen zu entschuldigen, kann die Auflage erneuert werden, dann auch mit längerer Laufzeit.

Fazit:

Mit „Entschuldigungen“ legen Eltern den wichtigen Grund für das Fernbleiben ihrer Kinder vom Unterricht dar. Die abschließende Entscheidung, ob ein wichtiger Grund nachgewiesen ist, obliegt aber der Schule. Nur sie hat das Recht, Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Unterricht zu befreien. Bleiben Zweifel an dem wichtigen Grund, muss die Schule den Sachverhalt weiter aufklären. In der Regel wird sie dazu ärztliche, bei Zweifeln an deren Richtigkeit auch schulärztliche Atteste anfordern. Nur im Ausnahmefall muss sie sich auf andere Weise Gewissheit über die Richtigkeit eines Attests verschaffen.

4. Instrumentarium der Rechtsabteilung im Überblick

Wenn pädagogische Maßnahmen und Gespräche mit Schulschwänzern und deren Eltern nicht fruchten, sollen Schulen sich nicht scheuen, die Unterstützung durch die Rechtsabteilung in Anspruch zu nehmen. Die Rechtsabteilung kann die Schulpflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit verfolgen, Schulzwang anwenden oder einer drohenden Schulpflichtverletzung mit der Festsetzung eines Zwangsgelds entgegenzutreten. Der Einsatz dieses Instrumentariums kann jederzeit erfolgen und muss nicht unbedingt erst am Ende der Eskalationsstufe stehen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Instrumentarium der Rechtsabteilung und zeigt, in welchen Fällen welches Verfahren besonders geeignet ist. Selbstverständlich ist die Rechtsabteilung auch bei der Auswahl der im Einzelfall geeigneten Maßnahme gern behilflich. Nimmt die Schule die Hilfe der Rechtsabteilung in Anspruch, bedeutet das nicht, dass die pädagogische Ebene verlassen wird. Vielmehr muss die Schule weiterhin die Verbindung zu den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern halten und mit ihnen gemeinsam an konstruktiven Lösungen arbeiten.

Bußgeld	Zwangsgeld	Schulzwang
<p>Definition:</p> <p>Nachträgliche Ahndung einer Pflichtverletzung durch Auferlegen einer Geldbuße</p> <p>Im Unterschied zu den Maßnahmen „Schulzwang“ und „Zwangsgeld“ ist <u>schuldhaftes Handeln</u> des Adressaten Voraussetzung für die Ahndung. Dieser muss die Pflichtverletzung erkannt haben und nach seinen persönlichen Fähigkeiten in der Lage gewesen sein, richtig zu handeln.</p>	<p>Definition:</p> <p>Dem Adressaten wird eine bestimmte Handlung aufgegeben und eine Geldsumme wird festgesetzt, die er zahlen muss, wenn die Handlung nicht termingerecht vorgenommen wurde.</p> <p>Das Zwangsgeld dient dazu, die rechtlichen Normen durchzusetzen.</p>	<p>Definition:</p> <p>Zwangsweise Zuführung eines Kindes oder Jugendlichen zur Schule oder zu einer anderen Stelle.</p>
<p>Adressat:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schüler ab 14 Jahre • Sorgeberechtigte 	<p>Adressat:</p> <p>Sorgeberechtigte</p>	<p>Adressat:</p> <p>Kind oder Jugendlicher</p>
<p>Besonders geeignet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Normenverdeutlichung bei fehlender Kooperation insbesondere der Schülerin bzw. des Schülers • bei Überschreitung der Ferienzeit oder Nichtteilnahme an Schulfahrten und sonstigen schulischen Pflichtveranstaltungen 	<p>Besonders geeignet</p> <p>zur Durchsetzung einmal erforderlicher Handlungen z. B. hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an einer Schulfahrt • Vorstellung von Viereinhalbjährigen • Schulanmeldung 	<p>Besonders geeignet</p> <p>zur Durchsetzung einmal erforderlicher Handlungen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung von Viereinhalbjährigen • Schulanmeldung <p>insbesondere bei unklaren häuslichen Verhältnissen und fehlendem Kontakt zu den Sorgeberechtigten</p>
<p>Eskalationsstufe:</p> <p>Ein Bußgeld gegen die Schülerin bzw. den Schüler selbst kann im Vollstreckungsverfahren in eine richterliche Weisung oder Arbeitsauflage, in Einzelfällen auch in Arrest umgewandelt werden.</p> <p>Strafantrag gegen Sorgeberechtigte, Ausbilder oder sonstige Dritte</p>	<p>Eskalationsstufe:</p> <p>Bleibt das Zwangsgeld erfolglos, wird also die aufgegebene Handlung nicht vorgenommen, kann das Verwaltungsgericht Erzwingungshaft (1 Tag — 6 Wochen) anordnen. Deshalb auch geeignet bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit.</p>	<p>Eskalationsstufe:</p> <p>Gewaltsame Türöffnung möglich sofern gerichtlich angeordnet.</p>
<p>Rechtsbehelf:</p> <p>Einspruch beim Amtsgericht</p>	<p>Rechtsbehelfe:</p> <p>Widerspruch, Klage beim Verwaltungsgericht</p>	<p>Rechtsbehelfe:</p> <p>Widerspruch, Klage beim Verwaltungsgericht</p>

5. Drei Beispiele, wie Schulpflichtverletzungen erfolgreich beendet wurden

5.1 Die Ferienverlängerer

Frau Engel leitet ein Gymnasium. Wie in jedem Jahr findet vor den Sommerferien die Projektwoche statt. In diesem Jahr hat sie mit ihrem Kollegium zeitaufwendig und liebevoll eine Energiewoche vorbereitet. Alle Schülerinnen und Schüler der Schule – egal welchen Alters – sollen einen bewussteren Umgang mit Energie und Ressourcen lernen. Sie sollen gemeinsam experimentieren, planen und Ideen entwickeln. Vielleicht ist es sogar möglich, dass am Ende ein kleines hauseigenes Kraftwerk gebaut und betrieben werden kann. Die Fachkonferenz Naturwissenschaften und Technik hat da einen ganz besonderen Plan ausgeheckt und auch schon Sponsoren gefunden.... . Wie in jedem Jahr hat Frau Engel aber auch ein Problem: Denn die Reihen der Schülerinnen und Schüler lichten sich in der letzten Schulwoche zusehends. Sommergrippe! Magen-Darm-Infekt! Kopfschmerzen und Heiserkeit! Plötzliche Erkrankung der Großmutter in Südhessen! All diese und noch mehr Krankheiten und Unglücke befallen ausgerechnet die Familien, die schon in den vergangenen Jahren vergeblich Anträge auf einen früheren Ferienbeginn gestellt hatten, um die günstigen Flüge in die Sonne nutzen zu können.

Frau Engel ärgert sich nicht nur, sie versucht auch, die Familien der erkrankten Kinder anzurufen oder – wenn die Möglichkeit besteht – persönlich aufzusuchen. Telefone klingeln jedoch ins Leere, wo Frau Engel auftaucht, steht sie vor heruntergelassenen Rollos und verschlossenen Türen.

Bußgelder hat Frau Engel schon in den vergangenen Jahren beantragt und die Rechtsabteilung hat fleißig gearbeitet. Aber ein Bußgeld von 200 Euro ist viel billiger als der volle Flugpreis für die ganze Familie.

In diesem Jahr beantragt Frau Engel keine Bußgelder. Aber sie schreibt Zeugnisse. Unter „Versäumnisse“ schreibt sie „4 Tage, davon 3 Tage unentschuldig“ oder „2 Tage, davon 2 Tage unentschuldig“. Darunter den Satz: „Johanna fehlte an drei Tagen unentschuldig, weil ihre Eltern ohne Erlaubnis drei Tage vor Beginn der Sommerferien mit ihr in den Urlaub fuhren.“

Frau Engel muss nach den Ferien viele Elterngespräche führen. Manche Eltern sind bis in den Flur zu hören. Aber dann antwortet Frau Engel: „Sehen Sie, ich muss die entschuldigten und unentschuldigten Fehlzeiten im Zeugnis vermerken, so steht es in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Ohne Erläuterung der unentschuldigten Fehlzeiten entstünde der Eindruck, Ihre Tochter schwänze aus eigenem Antrieb die Schule. Wie sähe das denn aus, wenn sie sich mit ihrem Zeugnis für ein Praktikum oder einen Ausbildungsplatz bewerben würde?“

Im Schuljahr darauf plant das Kollegium wieder eine Projektwoche. Sie wird ein voller Erfolg. Bei allen Schülerinnen und Schülern!

5.2 Der Fußballspieler

Joschkas Mutter ist eine dumme Kuh. Findet Joschka. Einen Vater hat Joschka nicht. Dafür aber viel Wut im Bauch. Weil er die Wut manchmal aus dem Bauch herauslässt, ist er von der Schule geflogen. Er ist nun Schüler einer gebundenen Ganztagschule. Da soll man sich um ihn kümmern, damit er seine Wut nicht wieder aus dem Bauch lässt. Jedenfalls nicht so, wie beim letzten Mal. Aus dem Kümmern wird nur nichts, denn Joschka ist nicht in der Schule. Erst ist er noch gelegentlich gekommen. Am Schluss gar nicht mehr. Nun hat die Schule die Notbremse gezogen: Sie hat einen Bußgeldantrag gestellt und mit der Rechtsabteilung verabredet, dass diese Joschka und seine Mutter persönlich anhört, die Klassenlehrerin und die Abteilungsleitung sitzen mit am Tisch. Joschka kann sich dem Gespräch nicht entziehen. Neben seinen familiären Problemen nennt er einen weiteren Grund, warum er nicht zur Schule geht: Er braucht die Nachmittage für das Fußballtraining. Da fehlt er nicht gern. Denn wer beim Training fehlt, steht am Wochenende nicht auf dem Platz. Das aber ist die Höchststrafe.

Joschka möchte gern auf die Schule wechseln, die auch sein Freund besucht. Die aber ist voll und außerdem sehr weit weg. Sie muss ihn nicht nehmen und alle am Tisch haben Zweifel, ob Joschka wegen des langen Schulwegs nicht bald einen neuen Grund hätte, zu schwänzen. Trotzdem erklärt sich die Abteilungsleiterin der Wunschschule auf Nachfrage bereit, Joschka aufzunehmen. Sie behält ihn von Anfang an im Auge. Joschka kommt regelmäßig. Auch seine Probleme mit der Mutter sind kleiner geworden, seit das Jugendamt ihn in einer Pflegefamilie untergebracht hat. Joschka beendet die Jahrgangsstufe 9 mit dem Hauptschulabschluss. In der Jahrgangsstufe 10 aber häufen sich plötzlich wieder Fehlzeiten. Zum Glück bleibt seine Abteilungsleiterin am Ball und organisiert rechtzeitig wieder einen runden Tisch. Zunächst erklärt die Rechtsreferentin Joschka,

welche rechtlichen Folgen sein Fehlen haben kann. Als sie bei „Arbeitsaufgabe“, „richterliche Weisung“ und „Jugendarrest“ angekommen ist, bemerkt sie eine gewisse Verunsicherung des Jungen. Der Klassenlehrer und die Abteilungsleiterin tragen dann zusammen, welche Leistungsnachweise Joschka nachträglich erbringen muss, um in allen Fächern bewertbar zu sein. Am Ende schließen alle Beteiligten einen Vertrag. In diesem verpflichtet sich der Betreuer vom Jugendamt, Joschka, der inzwischen in einer Jugendwohnung wohnt, jeden Morgen telefonisch zu wecken. In der Schule muss sich Joschka 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat melden. Tut er das nicht, benachrichtigt die Schulsekretärin den Betreuer. Krankheit muss Joschka ab der ersten Fehlstunde durch ein schulärztliches Attest belegen. Alternativ darf er einen Arzt seiner Wahl aufsuchen, sofern er diesen gegenüber der Schule von der Schweigepflicht entbindet. Schließlich enthält der Vertrag eine genaue Auflistung aller Mappen und Hefte, die Joschka neu anlegen und künftig fortführen muss, der Referate, die zu halten, der Lektüren, die noch zu lesen und der schriftlichen Arbeiten, die noch abzugeben sind. Alles mit Terminen natürlich. Die Abteilungsleiterin wird wöchentlich kontrollieren, ob neue Fehlstunden entstanden sind. Die Folgen sind klar: Es wird umgehend ein neuer Bußgeldbescheid ergehen, der Realschulabschluss rückt außer Sichtweite. Für Joschka brechen harte Zeiten an. Wie gut, dass sein Fußballtrainer ihn ebenfalls unterstützt. Er kauft mit ihm alle notwendigen Schreibwaren, googlet das Material für's Erdkundereferat und spendiert die Nervennahrung für die Nachmittage am Schreibtisch: Schokolade und Gummibärchen. Das Wichtigste aber ist, dass er Joschka verspricht, seinen Stammplatz in der Mannschaft so lange frei zu halten, bis Joschka den Realschulabschluss hat. Er hat sein Versprechen gehalten.

5.3 Die Andere

Daniela ist 13 und mit ihrem Vater seit längerem in Hamburg. Kurz nach ihrer Ankunft wird sie der nächstgelegenen Stadtteilschule zugewiesen. Dort erscheint sie jedoch nicht. Die Schule schreibt den Vater an, erhält aber keine Antwort. Sie lädt ihn in einem weiteren Schreiben zum Gespräch ein, aber er bleibt fern. Schließlich führt der Schulleiter erst einen Hausbesuch durch, dann noch einen. Nur langsam gelingt es ihm, Vertrauen zum Vater aufzubauen. Beim dritten Besuch erfährt er, dass Danielas Vater nicht lesen kann und Briefe ungeöffnet wegwirft. Auch seine Freunde können entweder gar nicht oder nur wenig lesen. Keiner von ihnen hat eine Schule besucht. Danielas Vater findet es auch nicht nützlich, Lesen zu können. Er findet nicht, dass seine Tochter das lernen muss. Außerdem hat er große Angst davor, dass Daniela auf dem Schulweg oder vom Schulhof entführt werden könnte. Was Schulpflicht ist und welche Konsequenzen drohen, wenn sie verletzt wird, darüber hat er sich noch nie Gedanken gemacht.

Doch der Schulleiter lässt nicht locker. Er benachrichtigt den ASD. Gemeinsam gelingt es, Daniela und ihren Vater dazu zu bewegen, dass sie sich die Schule anschauen. Bei diesem Besuch äußert der Vater, dass er sich vielleicht einen Schulbesuch vorstellen könnte, wenn Daniela auf eine andere Schule käme, die auch von Mädchen aus seiner Nachbarschaft besucht wird. Der Schulleiter wendet sich daraufhin an seinen Kollegen in der Wunschsule und bittet ihn, Vater und Tochter einmal kennenzulernen. Mitarbeiter der Behörde holen Vater und Tochter am Tag des Termins zu Hause ab und begleiten sie in die Schule. Der dortige Schulleiter zeigt dem Vater das Schulgelände, erklärt ihm die Gestaltung der Pausen und erläutert auch, wie die Aufsicht organisiert wird. Außerdem hat er schon einen Plan, wie er Daniela schnellstmöglich in die Schule integrieren könnte. Dazu gehört auch, dass Daniela Zeit bekommt, sich langsam an den Schulalltag zu gewöhnen. In der ersten Zeit muss sie nicht in allen Stunden anwesend sein. Sie erhält viel individuelle Förderung.

Danielas Vater hat seine Tochter anfänglich regelmäßig in die Schule gebracht und auch wieder abgeholt. Inzwischen wechselt er sich mit anderen Eltern ab. Wenn Daniela ein Zeugnis bekommt, liest sie es ihrem Vater vor.

E Anhang

Auszug aus dem Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG)

§ 37 Grundsätze der Schulpflicht

(1) ¹ Wer in der Freien und Hansestadt Hamburgs einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Hamburg zum Schulbesuch verpflichtet. ² Jeder junge Mensch, der die Schulpflicht erfüllt hat, ist zum weiteren Schulbesuch berechtigt, soweit er die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllt. ³ Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

(2) Auszubildende sind für die Dauer ihres Berufsausbildungsverhältnisses in Hamburg schulpflichtig, wenn sie ihre Ausbildungsstätte innerhalb Hamburgs haben.

(3) ¹ Die Schulpflicht dauert elf Schulbesuchsjahre, sie endet spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. ² Sie wird einschließlich der Pflicht nach § 42 Absatz 1 durch den Besuch einer staatlichen Schule, einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule erfüllt; aus wichtigen Gründen kann gestattet werden, dass die Schulpflicht an einer Ergänzungsschule erfüllt wird. ³ Der Besuch der Grundschule wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.

§ 38 Beginn der Schulpflicht

(1) Kinder, die vor dem 1. Juli das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden am 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig.

(2) ¹ Kinder, die nach dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können unter Berücksichtigung ihres geistigen, seelischen, körperlichen und sprachlichen Entwicklungsstandes auf Antrag der Sorgeberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. ² Mit der Aufnahme beginnt die Schulpflicht.

(3) ¹ Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni das 6. Lebensjahr vollenden, können von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden. ² Zurückgestellte Kinder werden in eine bestehende Vorschulklasse aufgenommen. ³ In begründeten Ausnahmefällen kann genehmigt werden, dass zurückgestellte Kinder stattdessen eine Kindertageseinrichtung besuchen; dies gilt nicht in den Fällen einer Zurückstellung auf Grund der sprachlichen Entwicklung eines Kindes im Sinne des Satzes 1.

§ 39 Befreiung von der Schulpflicht

(1) Von der Schulpflicht wird befreit, wer

1. die Berufsfachschule erfolgreich abgeschlossen hat, sofern kein Berufsausbildungsverhältnis begründet wird,
2. nach Feststellung der zuständigen Behörde anderweitig hinreichend ausgebildet ist.

(2) ¹ Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Schulpflicht befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. ² Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 37 Absatz 1 befreien.

§ 40 Ruhen der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht ruht für eine Schülerin mindestens vier Monate vor und sechs Monate nach einer Niederkunft, sofern die Schülerin dies beantragt.

(2) ¹ Die Schulpflicht ruht für die Dauer des Wehr- und Zivildienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres. ² Sie kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder einer Berufstätigkeit oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen.

(3) Die Zeit, in der die Schulpflicht nach Absatz 2 ruht, wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(1) ¹ Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Schulpflichtigen am Unterricht und an den Unterrichtsveranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. ² Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden.

(2) ¹ Auszubildende melden die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Berufsschulpflichtigen an und ab. ² Sie gewähren ihnen die zur Erfüllung der Schulpflicht erforderliche Zeit und halten sie dazu an, dass sie am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

§ 41 a Schulzwang

Kinder, die trotz schriftlicher Aufforderung einer Vorstellung nach § 42 Absatz 1 oder der Anmeldung nach § 42 Absatz 2 fernbleiben, oder Kinder und Jugendliche, die einer Vorstellung nach § 42 Absatz 5 fernbleiben oder der Schulpflicht nach §§ 37 und 38 nicht nachkommen, können der Schule oder der mit der Untersuchung beauftragten Stelle zwangsweise zugeführt werden. § 19 Absätze 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 42 Einschulung, Übergänge, Elternwahlrecht, Umschulung

(1) ¹ Alle Kinder sind von ihren Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung zu Beginn des der Einschulung vorangehenden Jahres einer regional zuständigen Grundschule vorzustellen. ² Dabei ist der geistige, seelische, körperliche und sprachliche Entwicklungsstand zu überprüfen. ³ Für die Überprüfung des Sprachstandes gilt § 34 Absätze 1 und 2 entsprechend. ⁴ Hierauf sowie auf bestehende Fördermöglichkeiten und die Zurückstellungsmöglichkeit nach § 38 Absatz 3 sind die Sorgeberechtigten hinzuweisen.

(2) Alle Kinder sind von den Sorgeberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung rechtzeitig vor Beginn der Schulpflicht in einer regional zuständigen Grundschule anzumelden; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Sorgeberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler entscheiden im Rahmen der der Schülerin oder dem Schüler nach ihren oder seinen Leistungen eröffneten Möglichkeiten und im Rahmen der schulorganisatorischen Gegebenheiten über den Übergang von einer Schulform in eine andere.

(4) ¹ Am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 gibt die Zeugniskonferenz eine Einschätzung zur weiteren Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers vor dem Hintergrund ihrer beziehungsweise seiner bisherigen Lern- und Leistungsentwicklung und ihrer beziehungsweise seiner überfachlichen Kompetenzen ab. ² Die Grundlagen und die Einschätzung der Schule sind den Sorgeberechtigten auszuhändigen und im Schülerbogen zu dokumentieren. ³ Die Sorgeberechtigten entscheiden nach eingehender fachlich-pädagogischer Beratung durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und gegebenenfalls weitere Lehrkräfte, welche Schulform die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an die Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht).

(5) ¹ Für den Übergang in die Jahrgangsstufe 7 des Gymnasiums, in die Sekundarstufe II oder in eine andere Schulform ist erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe oder Schulform erfüllt. ² Die Zeugniskonferenz stellt fest, ob die Voraussetzungen für den Übergang vorliegen. ³ Ist nicht zu erwarten,

dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des achtjährigen gymnasialen Bildungsgangs gewachsen sein wird, wechselt die Schülerin oder der Schüler in die Jahrgangsstufe 7 der Stadtteilschule.

(6) Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren, die individuellen und organisatorischen Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Übergänge durch Rechtsverordnung zu regeln.

(7) ¹ Bei der Anmeldung von Schülerinnen und Schülern ist anzugeben, an welcher Schule das Kind nach Möglichkeit aufgenommen werden soll; es sollen Zweit- und Drittwünsche für den Fall erschöpfter Kapazitäten genannt werden. ² Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit, werden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulen aufgenommen. ³ Maßgeblich sind die geäußerten Wünsche und die Ermöglichung altersangemessener Schulwege, die gemeinsame schulische Betreuung von Geschwistern sowie der Besuch der Vorschulklasse an der angewählten Grundschule. ⁴ Die zuständige Behörde kann Schülerinnen und Schüler aus schulorganisatorischen Gründen unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege in die gleiche Klasse einer gleichartigen Schule umschulen.

(8) ¹ Die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler sind vor Übergängen zu beraten und vor schulorganisatorischen Entscheidungen anzuhören. ² Zur Anmeldung und Aufnahme in eine Schule und zur Beratung über ihren weiteren Ausbildungsgang sind schulpflichtig werdende Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie ihre Sorgeberechtigten verpflichtet, sich bei der Schule vorzustellen. ³ Sie haben die für die Anmeldung und Aufnahme erforderlichen Angaben zu machen und die Erfüllung der Anmelde- und Aufnahmevoraussetzungen nachzuweisen. ⁴ Bei der Anmeldung an einer Schule informiert die Schule die Sorgeberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über das Schulprogramm und das Leitbild der Schule und händigt ihnen die Versuchsprogramme der an der Schule bestehenden Schulversuche sowie ein Exemplar dieses Gesetzes aus. ⁵ Die Sorgeberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, der Stammschule einen Wechsel der Hauptwohnung der Schülerinnen und Schüler anzuzeigen.

<https://www.hamburg.de/bsb/handreichungen>

IMPRESSUM

Herausgeber Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31
22083 Hamburg
Hamburg 2013